

MAIER & HAGGER

DR. PAUL MAIER
DR. WALTER HAGGER

RECHTSANWÄLTE
ZÜRICH

REITERGASSE 1
POSTFACH 2667
CH-8021 ZÜRICH

DR. THOMAS WIRZ

TELEFON 044 241 07 31
TELEFAX 044 242 09 12

MITGLIEDER DES SCHWEIZ.
ANWALTSVERBANDES
EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER

E-MAIL maier.hagger@maha.ch

Einschreiben

Schweizerisches Bundesgericht
Av. du Tribunal Fédéral 29
1000 Lausanne 14

15. Mai 2009 Ha/th/vo

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

In Sachen

Dr. Christoph Blocher, geb. 11. Oktober 1940,
von Schattenhalb, Meilen und Zürich, alt Bundesrat,
wohnhafte Wängirain 53, Postfach, 8704 Herrliberg,

Kläger

vertreten durch RA Dr. Walter Hagger, Maier & Hagger Rechtsanwälte,
Reitergasse 1, Postfach 2667, 8021 Zürich,

gegen

Schweizerische Eidgenossenschaft, 3000 Bern,

Beklagte

betreffend **Genugtuungsforderung aus Verantwortlichkeitsgesetz**

reichte ich namens und im Auftrage des Klägers

KLAGE

ein mit dem

Rechtsbegehren:

Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger eine Genugtuung von CHF 10'000.00 zu bezahlen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.

BEGRÜNDUNG

I. Formelles

1. Der Unterzeichnende ist gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmacht vom 18. August 2008 (Original), **Beilage 1**

2. Der Bundesrat wies am 12. November 2008 in seiner Stellungnahme nach Art. 10 Abs. 2 des Verantwortlichkeitsgesetzes (VG) das vom Kläger am 4. September 2008 beim Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) eingereichte Genugtuungsbegehren ab. Diese Stellungnahme wurde dem Unterzeichnenden am 18. November 2008 zugestellt. Die in Art. 20 Abs. 3 VG festgelegte 6-monatige Frist zur Klageeinleitung läuft am 18. Mai 2009 ab. Sie wird mit der vorliegenden Klage eingehalten.

BO: - Stellungnahme des Bundesrates vom 12.11.2008, **Beilage 2**

- Gesuch des Klägers vom 4.9.2008 an das EFD, **Beilage 3**

3. Gemäss Art. 120 Abs. 1 lit. c BGG beurteilt das Bundesgericht auf Klage als einzige Instanz Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung aus der Amtstätigkeit von Personen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a - c des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958 (VG).
4. Die eingeklagte Genugtuungsforderung wird primär mit dem rechtswidrigen Verhalten von Frau Nationalrätin Meier-Schatz und Herrn alt Nationalrat

Jean-Pierre Glasson und demjenigen der Mitarbeiter der Bundesanwaltschaft Fels, Nicati und Fabbri begründet. Zur rechtswidrigen Verletzung der Ehre des Klägers haben aber auch alle jene Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK) in rechtlich relevanter Weise beigetragen, die bei einer allfälligen Beschlussfassung mitwirkten, um die ehrverletzenden Informationen an die Öffentlichkeit zu bringen, so z.B. die Nationalräte (NR) André Daguët und Hugo Fasel.

5. Die NR Meier-Schatz und Glasson gelten - trotz des Wegfalls von Art. 1 lit. a VG - als Personen i.S. von Art. 1 Abs. 1 lit. a VG (Basler Kommentar zum BGG, Art. 120, N 18 und FN 32 m.w.H.). Auch der Bundesrat teilt diese in der Lehre vertretene Ansicht. Sonst hätte er in seiner abweisenden Stellungnahme vom 12. November 2008 nicht auf die Klage gemäss Art. 20 Abs. 3 VG hingewiesen. Diese Auffassung steht auch in Übereinstimmung mit Art. 146 BV.

Seit 2. März 2009 gilt Art. 21a ParlG. Er bestimmt, dass sich die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit des Ratsmitglieds für seine amtliche Tätigkeit nach dem Verantwortlichkeitsgesetz richtet.

6. Die gegenüber den beiden Parlamentariern und den Mitarbeitern der Bundesanwaltschaft erhobenen Vorwürfe hängen eng zusammen. Die Ehrverletzer aus der Bundesanwaltschaft und dem Parlament wirkten zusammen. Deshalb ist über den klägerischen Anspruch ausschliesslich im Klageverfahren zu entscheiden. Eine Aufspaltung in ein Beschwerde- und Klageverfahren ist weder nötig noch zweckmässig (BGE 129 II 149 / 150, E. 1b). Mit dieser rechtlichen Begründung hat das EFD bisher mit Bezug auf die Mitarbeiter der Bundesanwaltschaft den Erlass einer Verfügung gemäss Art. 10 Abs. 1 i.V. mit Art. 1 Abs. 1 lit. e VG verweigert. Der Kläger hätte damit gar kein Anfechtungsobjekt zur Erhebung einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Sollte das Bundesgericht die vom EFD vertretene Rechtsauffassung nicht teilen, so wäre das EFD anzuweisen, dem Kläger einen Entscheid i.S. von Art. 10 Abs. 1 VG

zuzustellen, oder es müsste dem Kläger eventualiter die Möglichkeit offen gehalten werden, die dann festzustellende Rechtsverweigerung durch das EFD mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht zu rügen.

BO: - Eingabe des Klägers an das EFD vom 5.3.2009, **Beilage 4**
- Stellungnahme des EFD vom 10.3.2009, **Beilage 5**

7. Das Klageverfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess (Art. 120 Abs. 3 BGG).

8. Der Kläger offeriert mit Bezug auf alle Tatsachenbehauptungen, für welche ihn die Beweislast trifft, den vollen Beweis, so namentlich auch durch das **Parteiverhör** (Art. 62 BZP) und die **Beweisaussage** (Art. 64 BZP) des Klägers. Mit der vorliegenden Klage reicht er vorerst sämtliche als Beweismittel dienenden Urkunden in Kopie ein, offeriert aber die Einreichung der Originale, sofern diese in seinem Besitze sind und dies als geboten erscheint.

9. Prozessuale Anträge

Der Kläger beantragt nachstehend unter den jeweiligen Ziffern (BO) u.a. mehrfach die **Edition** von ihm zur Zeit nicht zugänglichen **Urkunden** durch die Beklagte i. S. von Art. 50 BZP, ev. Dritte i. S. von Art. 51 BZP, falls die Amtsstellen und Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft wider Erwarten als Dritte zu qualifizieren wären. Ich **beantrage** bereits heute, es sei dem Kläger **nach Eingang der edierten Urkunden Frist anzusetzen**, um seine Ausführungen gestützt auf und in Übereinstimmung mit diesen Beweismitteln nötigenfalls zu ergänzen (Art. 19 und 35 BZP).

II. Sachverhalt

1. Der Kläger war von 2004 bis Ende 2007 Bundesrat. Er stand dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) vor. Am 10.

Dezember 2007 wurde er vom Parlament nicht wiedergewählt. Das ist allgemein bekannt.

2. Allgemein bekannt ist auch, dass das Verhältnis des Klägers zur Bundesanwaltschaft (BA) schon seit 2004 gespannt war. Die Chronologie des Konflikts zwischen dem Kläger als Vorsteher des EJPD und dem Bundesanwalt wird im veröffentlichten Bericht der GPK, S. 66 ff., ausführlich dargelegt. Die BA wehrte sich u.a. vehement gegen die vom Kläger angestrebte einheitliche Aufsicht des EJPD über die BA.

Bekannt ist ferner, dass die BA unter der Leitung von Claude Nicati im Kampf gegen ihren ungeliebten Chef schon im Dezember 2004 - mit politischer Zielsetzung - ermittelte.

BO: - "Überprüfung der Funktion der Strafverfolgungsbehörden des Bundes" Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 5. September 2007, nachfolgend GPK-Bericht, S. 66 ff., **Beilage 6**

- "Weltwoche" 37.07 vom 13.9.2007, S. 14 ff.: "Drahtzieher aus der Dunkelkammer", **Beilage 7**

3. Am **26. Juni 2006** beauftragte die GPK ihre Subkommission EJPD / BK (nachfolgend Subkommission), sie solle unter dem Titel "**Überprüfung der Funktion der Strafverfolgungsbehörden des Bundes**" vier im Jahre 2006 verfasste Untersuchungsberichte zur BA und den übrigen Strafverfolgungsbehörden des Bundes behandeln und bei Bedarf weitere Abklärungen vornehmen. NR Meier-Schatz war Präsidentin der Subkommission. NR Glasson war Mitglied der Subkommission und gleichzeitig Präsident der GPK. Beide sind politische Gegner des Klägers und der von ihm massgebend geprägten schweizerischen Volkspartei SVP. Diese war in den Jahren zuvor vor allem zu Lasten der CVP und der FDP, welchen die NR Meier-Schatz und Glasson angehören, stark gewachsen.

BO: GPK-Bericht, Beilage 6, S. 2 - 6, S. 8 FN 3, und S. 96

4. Bundesanwalt Valentin Rorschacher gab am **5. Juli 2006** seinen Rücktritt per Ende 2006 bekannt. In der Folge untersuchte die Subkommission zusätzlich zu den vier Untersuchungsberichten auch die Umstände seines Rücktritts.

BO: G PK-Bericht S. 5 und 66 ff., Beilage 6

5. Die BA bzw. die Bundeskriminalpolizei (BKP) hatten bereits seit 2003 gegen den Zürcher Bankier Oskar Holenweger strafrechtlich ermittelt. Das Verfahren wurde nach Eröffnung der Voruntersuchung (Art. 108 ff. BStP) vom eidgenössischen Untersuchungsrichteramt (UR Roduner) weitergeführt. In diesem Verfahren erhielt UR Roduner am **25. Mai 2007** auf dem Rechtshilfeweg aus Deutschland Kopien verschiedener bei Holenweger beschlagnahmter Dokumente. Die hier interessierenden werden nachfolgend als Holenweger-Dokumente bezeichnet. Sie bestehen aus Kopien von 4 Flipcharts und einem (vermeintlichen) sog. H-Plan. Sie sind für das von UR Roduner gegen Oskar Holenweger geführte Verfahren nicht relevant.

Die BA war Partei im Verfahren gegen Holenweger. Deshalb hatte sie vom Eingang der Holenweger-Dokumente in die Verfahrensakten Kenntnis und - nur im Rahmen dieses Verfahrens - auch Einsicht in diese Unterlagen erhalten.

BO: - Zwischenstandsbericht der Subkommission vom 28.11.2007 zur "Nachfolgeuntersuchung der GPK-N zur Überprüfung der Funktion der Strafverfolgungsbehörden des Bundes" (nachfolgend NFU) S. 2, sub 8.8.2007, Abs. 2, **Beilage 8**

- Entscheid des Bundesstrafgerichts vom 18.12.2007, S. 2, lit. B, **Beilage 9**

6. Die UR Roduner von der Staatsanwaltschaft Stuttgart überlassenen Holenweger-Dokumente waren ausschliesslich für das Verfahren gegen Oskar Holenweger bestimmt. Sie durften ohne Zustimmung der Staatsan-

waltschaft Stuttgart weder vom UR noch von der BA für andere Zwecke verwendet werden. Sie unterlagen dem Untersuchungsgeheimnis.

BO: Ich beantrage die **Edition** der Rechtshilfeverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 25.5.2007 durch den eidg. Untersuchungsrichter oder die Beklagte

7. UR Roduner wollte (mutmasslich in der zweiten Juni-Hälfte/anfangs Juli 2007) die GPK über die Holenweger-Dokumente informieren. Das wurde ihm nach Rücksprache mit dem Bundesstrafgerichtspräsidenten Alex Staub aber nicht erlaubt.

BO: - NFU, S. 2 sub 8.8.2007, Beilage 8

- Ich beantrage den **Beizug einer schriftlichen Auskunft** von Bundesstrafgerichtspräsident Staub

8. Daraufhin (mutmasslich in der ersten Juli-Hälfte 2007) beantragte die BA, vertreten durch Staatsanwalt (StA) Fabbri, im Zusammenhang mit einem andern, von ihr seit Juli 2006 geführten Ermittlungsverfahren wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses (Veröffentlichungen der "Weltwoche" vom 1. und 8.6.2006) bei UR Roduner Einsicht in die im Holenweger-Verfahren liegenden Holenweger-Dokumente. Die Akteneinsicht wurde bewilligt. Obwohl die Holenweger-Dokumente auch für das von StA Fabbri geführte Verfahren betr. Amtsgeheimnisverletzung **nicht relevant** waren, kopierte er sie und integrierte sie in sein Verfahrensdossier. Zu welchem einzigen Zweck und in Koordination mit wem er diese nicht relevanten Dokumente zu seinen Verfahrensakten nahm (erhob), wird später unter Ziffer 10 dargelegt.

Ob dies alles auf Veranlassung des heute landesweit berüchtigten UR Roduner geschah, wie die "Weltwoche" vermutet, wird hier einstweilen offen gelassen. Abwegig ist diese Vermutung aber nicht. Immerhin kann bereits hier festgehalten werden, dass es unzulässig war, Akten in jenes Strafverfahren "zu erheben", um damit einen andern Zweck als die

strafrechtliche Aufdeckung der Amtsgeheimnisverletzung zu verfolgen. Der Staatsanwalt darf mit einem Aktenbeizug insbesondere keinen politischen Zweck verfolgen, wie es hier leider geschehen ist. Dies gilt dann erst recht, wenn es sich bei den beigezogenen Akten um Rechtshilfeakten handelt, da für politische Anliegen keine Strafrechtshilfe gewährt wird; ein Strafverfahren gegen den Kläger war ja nicht eröffnet.

BO: - NFU, S. 2 sub 8.8.2007, Beilage 8

- "Weltwoche" Nr. 27.08 vom 3.7.2008, S. 30, **Beilage 10**

- Ich beantrage die **Edition** des Akteneinsichtsgesuchs der BA bei UR Roduner betr. Holenweger-Dokumente durch die BA bzw. die Beklagte

9. Am **24. Juli 2007** - 2 Monate nach deren Eingang - waren die Holenweger-Dokumente weder sachdienlich überprüft noch ausgewertet. Zudem fehlte der BA zu diesem Zeitpunkt die notwendige Bewilligung der deutschen Rechtshilfestelle, um die dem Eidg. Untersuchungsrichteramt einzig für das Strafverfahren Holenweger rechtshilfeweise überlassenen Unterlagen in einem andern Strafverfahren oder zu politischen Zwecken zu verwenden oder Informationen aus diesen geheimen Dokumenten nach aussen zu tragen. Die BA hatte keine Geheimnis-, Verfügungs- oder Informations-herrschaft über diese Akten (vgl. nachstehende Ziffer 10.3). Die Subkommission GPK führte eine rein politische Untersuchung. Gleichwohl teilte der stellvertretende Bundesanwalt Nicati dem Sekretär der GPK, Philippe Schwab, telefonisch mit, dass die BA *"neue Elemente besitze, die für die laufende Untersuchung (...) von Bedeutung sein könnten"*. Es scheine sich hierbei um politisch heikle Angaben zu handeln. Die neuen Informationen müssten durch die BKP noch überprüft werden.

Nicati informierte Schwab auch über den **Inhalt** dieser Dokumente, und zwar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht anders als er dies auch später am 8. oder 14. August 2007 tat. Diese Information durch Herrn Nicati war unzulässig, ohne Aufforderung durch die Subkommission

oder die GPK erfolgt und kann – weil es sich um verfahrens- und zweckgebundene Rechtshilfeakten handelt – auch durch die Informationsrechte/-pflichten gemäss Parlamentsgesetz nicht legitimiert werden. Sie stellt eine objektive Amtsgeheimnisverletzung dar.

BO: - NFU, S. 1 sub 24.7.2007, Beilage 8,

- Entscheid des Bundesstrafgerichts vom 18.12.2007, S. 2, lic. B und C, Beilage 9
- Abschrift des übersetzten Besprechungsprotokolls vom 8.8.2007, S. 1/2, **Beilage 11**
- Ich beantrage die **Edition** des Originalprotokolls vom 8.8.2007 durch die BA, ev. die Subkommission bzw. die Beklagte

10. Mit Brief vom **25. Juli 2007** informierte der stellvertretende Bundesanwalt Claude Nicati die NR Meier-Schatz und Glasson darüber, dass im vorerwähnten Strafverfahren wegen Amtsgeheimnisverletzung Dokumente erhoben wurden, die *"aufgrund erster Erkenntnisse für die Untersuchung der GPK-N zur Überprüfung der Funktion der Strafverfolgungsbehörden von erheblichem Interesse sein dürften. Die Bundeskriminalpolizei (BKP) sei mit der detaillierten Auswertung der Dokumente beauftragt worden. Die Auswertungsergebnisse würden Anfang August erwartet. Die Unterlagen stünden der GPK jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung."*

Es ist davon auszugehen, dass Herr Nicati in diesem Schreiben auch Ausführungen zum Inhalt der Holenweger-Dokumente machte, wie dies zuvor schon Herr Schwab getan hatte. Da es aber auch hier um eine rein politische Angelegenheit ging, war schon die Mitteilung der Existenz der fraglichen Unterlagen unzulässig.

BO: Ich beantrage die **Edition** des Schreibens des stv. Bundesanwalts Nicati vom 25.7.2007 an die NR Meier-Schatz und Glasson durch die BA bzw. die Beklagte

- 10.1 Am 25. Juli 2006 lag weiterhin keine sachdienliche, kriminalistische Überprüfung und Auswertung der Holenweger-Dokumente vor.

10.2 Falsch ist die Aussage Nicatis, *"die Unterlagen stünden der GPK jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung."* Denn die zuständige Staatsanwaltschaft Stuttgart gab erst am 2. August 2007 ihr Einverständnis dazu, einen *"eingeschränkten Kreis von Vertretern der GPK"* mündlich über die Existenz und den Inhalt der rechtshilfeweise übergebenen Unterlagen zu orientieren. Sie gestattete hingegen keine Herausgabe an die Kommission. Die Verwendung dieser Unterlagen im Ermittlungsverfahren wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses bewilligte sie sogar erst am 3. August 2007.

- BO:** - NFU, S. 1, 2 und 12 lit. E, Beilage 8
- Entscheid des Bundesstrafgerichts vom 18.12.2007, S. 2 lit B und C, Beilage 9
 - Abschrift des übersetzten Besprechungsprotokolls vom 8.8.2007, S. 5, Abs. 4, Beilage 11

10.3 Die BA durfte die dem eidgenössischen Untersuchungsrichter im Verfahren gegen Oskar Holenweger von der Staatsanwaltschaft Stuttgart rechtshilfeweise zur Verfügung gestellten Unterlagen also bis zum 2. August 2007 unter keinem Titel ausserhalb des Verfahrens gegen Oskar Holenweger verwenden, noch durfte sie Dritte über deren Existenz oder Inhalt informieren, ohne dadurch gegen Rechtshilfavorschriften und das Untersuchungs-/Amtsgeheimnis zu verstossen.

- BO:** Ich beantrage die **Edition** der Rechtshilfeverfügung, mit welcher die Holenweger-Dokumente am 25. Mai 2007 an das eidg. Untersuchungsrichteramt gingen, durch das eidg. Untersuchungsrichteramt bzw. die Beklagte

10.4 Nach dem **2. August 2007** war der BA einzig erlaubt, *"einen eingeschränkten Kreis von Vertretern"* bzw. *die Vertreter der GPK über die Existenz und den Inhalt der rechtshilfeweise übergebenen Unterlagen mündlich zu orientieren.* An diesen Rechtshilfedorbehalt hatte sich die BA zu halten. Eine Herausgabe oder ein Zeigen/Präsentieren der Unterlagen an die Kommission war dagegen weiterhin nicht gestattet. Die Geheim-

nisherrschaft über die Holenweger-Dokumente lag bei den deutschen Behörden.

- BO:** - Abschrift des übersetzten Besprechungsprotokolls vom 8.8.2007, S. 5, Abs. 4, Beilage 11
- Entscheid des Bundesstrafgerichts vom 18.12.2007, S. 2, lit. C, Beilage 9
 - Ich beantrage die **Edition** der Rechtshilfeverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 2.8.2007 durch die BA bzw. die Beklagte

10.5 Unter dem Begriff "*eingeschränkter Kreis von Vertretern der GPK*" bzw. "*Vertreter der GPK*" ist restriktiv nur das Präsidium der Subkommission zu verstehen, und nicht die gesamte Subkommission, geschweige denn die gesamte GPK. Denn die GPK ist kein Strafverfolgungsorgan, sie hatte lediglich politische Fragen im Zusammenhang mit den Holenweger-Dokumenten zu klären. Für solche politische Verfahren leisten aber weder deutsche noch Schweizer Strafbehörden Rechtshilfe (vgl. Art. 3 IRSG). Wenn die Staatsanwaltschaft Stuttgart der BA im hier vorliegenden, ausschliesslich politischen Zusammenhang gleichwohl eine eingeschränkte Ermächtigung zur Verwendung der Holenweger –Dokumente gab, so wirft dies erhebliche Zweifel und Fragen auf. Deshalb wird hier bestritten, dass die Staatsanwaltschaft Stuttgart wusste, wofür die BA genau Rechtshilfe beantragt hatte und dass sie die Orientierung eines "*eingeschränkten Kreises*" von Parlamentariern ausschliesslich im Zusammenhang mit einer politischen Abklärung bewilligt hatte und nicht im Zusammenhang mit dem davon losgelösten Strafverfahren betr. Amtsgeheimnisverletzung.

Auch aus dem Protokoll vom 8. August 2007 ergibt sich nicht der geringste Hinweis darauf, dass die von der Staatsanwaltschaft Stuttgart rechtshilfe-weise erhaltenen Holenweger-Akten für eine rein politische Untersuchung hätten gebraucht werden dürfen.

In jedem Falle aber wäre die deutsche Rechtshilfeverfügung vom 2. August 2007 restriktiv zu interpretieren gewesen. Die BA machte jedoch (vorsätzlich) das Gegenteil.

BO: - NFU, S. 1, 2 und 12 lit. E, Beilage 8,

- Ich beantrage die **Edition** des schweizerischen Rechtshilfesuchs an die Staatsanwaltschaft Stuttgart mit welchem darum ersucht wurde, dass ein eingeschränkter Kreis von Nationalräten über die Holenweger-Dokumente informiert werden dürfe, durch die BA bzw. die Beklagte
- Ich beantrage die **Edition** der deutschen Rechtshilfeverfügungen, je durch die BA bzw. die Beklagte,
 - a) mit welcher die Holenweger-Dokumente an die Bundesanwaltschaft herausgegeben wurden
 - b) vom 2. August 2007 und
 - c) vom 3. August 2007
- Abschrift des übersetzten Besprechungsprotokolls vom 8.8.2007, S. 4 und 5, Beilage 11

11. Am **8. August 2007** führten die stv. Bundesanwälte Michel-André Fels (dieser war zugleich Leiter a. i. der BA) und Claude Nicati zusammen mit dem Staatsanwalt des Bundes Alberto Fabbri mit den NR Meier-Schatz und Glasson ein Gespräch. An diesem Gespräch nahmen auch Frau Irene Moser und Herr Philippe Schwab als Sekretär(in) der Subkommission bzw. GPK teil. Frau Moser hatte sich schon früher verschiedentlich deutlich gegen den Kläger geäußert.

BO: "Weltwoche" 37.07 vom 13.9.2007, Beilage 7

11.1 Das Gespräch vom 8. August 2007 war gemäss Protokoll "*Teil eines offiziellen Vorhabens der BA*" (Bundesanwaltschaft). Es war ein "*offizielles Gespräch*", aber "*nicht (...) eine Anhörung nach Art. 153 Abs. 3 ParlG*". "*Das Gespräch ist vertraulich. Frau Meier-Schatz und Herr Glasson stellen die Information der Subkommission EJPD / BK und der GPK-N sowie der Medien sicher.*" (!) Die Öffentlichkeit sollte bei nächster Gelegenheit (am

14. August 2007) diskret (sic!) über *"die neuen Elemente"* informiert werden.

BO: - Abschrift des übersetzten Besprechungsprotokolls vom 8.8.2007, Beilage 11
- Ich beantrage die **Edition** des Originalprotokolls vom 8.8.2007 durch die BA, ev. die Subkommission bzw. die Beklagte

11.2 Das Protokoll vom 8. August 2007 beweist, wie die Mitarbeiter der BA die dem Untersuchungsgeheimnis unterliegenden Informationen *"vertraulich"* mit der Absicht auf möglichst baldige "diskrete" Veröffentlichung in jene Subkommission trugen, die für ihre Indiskretionen bekannt war.

BO: NZZ vom 18. März 2009, S. 16, "Zweierlei Mass", **Beilage 12**

11.3 Das Protokoll vom 8. August 2007 ist kein (vollständiges) Wortprotokoll. Deshalb ist anzunehmen, dass am 8. August 2007 noch viel mehr gesagt als protokolliert wurde. Für das weitere Verständnis des Protokolls ist zudem erforderlich, Einsicht in die von Herrn Fels verteilte Notiz *"Sitzung vom 8. August 2007 - weitere Dokumente - Historischer Abriss"* zu erhalten.

BO: Ich beantrage die **Edition** dieses Dokumentes durch die BA, ev. durch die NR Meier-Schatz oder Glasson bzw. die Beklagte

11.4 Das Protokoll ist in mindestens einem Punkt nicht vollständig. Die Mitarbeiter der BA müssen bereits am 8. August 2007 behauptet haben, dass die Holenweger-Dokumente verschiedene Handschriften aufweisen. Andernfalls wäre es nicht möglich, dass sie am 14. August 2007, als sie das Vorhandensein verschiedener Handschriften auf den Flipcharts ausdrücklich behaupteten (vgl. unten, Ziffern 12 und 12.2), deckungsgleich informierten. Im Übrigen erwähnten die Mitarbeiter der BA ausdrücklich, dass *das Kürzel "CB" (= Christoph Blocher?), und "Burg 4.6." vorkomme, was sich auf ein Treffen des Klägers mit dem Bundesstrafgerichtspräsidenten*

im Schloss Rhäzüns beziehen könnte, dass der H-Plan ein Operationsplan zu sein scheine, usw.

- BO:** - Abschrift des übersetzten Besprechungsprotokolls vom 8.8.2007, Beilage 11
- NFU, S. 3 oben, Beilage 8
 - Ich beantrage die **Edition** des Originalprotokolls vom 8.8.2007 durch die BA, ev. die Subkommission bzw. die Beklagte

11.5 Am 8. August 2007 zeigten die Vertreter der BA den NR Meier-Schatz und Glasson die zuvor angekündigten Dokumente. Dazu waren sie aber nicht legitimiert, denn die Staatsanwaltschaft Stuttgart hatte am 2. August 2007 bestenfalls ihr Einverständnis erteilt, um mündlich über die Existenz und den Inhalt der fraglichen Dokumente zu informieren.

- BO:** - Entscheid des Bundesstrafgerichts vom 18.12.2007, S. 2, lit. C, Beilage 9
- Ich beantrage die **Edition** der Rechtshilfeverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 2.8.2007 durch die BA bzw. die Beklagte
 - Abschrift des übersetzten Besprechungsprotokolls vom 8.8.2007, S. 4, Ziff. 3.3, Beilage 11
 - Ich beantrage die **Edition** des Originalprotokolls vom 8.8.2007 durch die BA, ev. die Subkommission bzw. die Beklagte

11.6 Für die Holenweger-Dokumente konnten am 8. August 2007 immer noch keine sachdienlichen kriminalistischen Auswertungsergebnisse vorgelegt werden bzw. es wurden keine solchen vorgelegt. Es fragte auch niemand danach. Die minimalen Anforderungen an eine gehörige strafrechtliche Ermittlung / Untersuchung blieben damit seitens der BA weiterhin unbeachtet. Das kümmerte auch die parlamentarischen Vertreter, welche das Funktionieren der Strafverfolgungsbehörden zu überprüfen hatten, nicht. Alle Teilnehmer des Gesprächs vom 8. August 2007 liessen als oberste Ermittler bzw. Mitglieder / Sekretäre der Aufsichtskommission im Umgang mit den Holenweger-Dokumenten die pflichtgemässe Sorgfalt vermissen. Es interessierte sie im Hinblick auf die kurz bevorstehenden eidgenössischen

schen Wahlen einzig, was die spekulativen Unterlagen politisch hergaben. Deshalb kam man vorbehaltlos überein, die vertraulichen bzw. geheimen Informationen so rasch wie möglich zu veröffentlichen. In krasser Sorgfaltswidrigkeit verlangte niemand kriminalistisch gesicherte Untersuchungsergebnisse dazu, wer die fraglichen Unterlagen wann, wo und mit welcher Absicht erstellt hatte, damit gestützt auf gesicherte Fakten zulässige Schlüsse hätten gezogen werden können. Es stellte zu Unrecht auch niemand in Frage, ob Oskar Holenweger oder der Kläger mit den Holenweger-Dokumenten konfrontiert wurden oder zu konfrontieren wären, bevor man mit reinen Spekulationen an die Öffentlichkeit treten und die Subkommission informieren wollte.

Ein derart sorgfaltswidriges, unprofessionelles Zusammenspannen der beaufsichtigenden Parlamentarier und ihrer Sekretäre mit den beaufsichtigten Mitarbeitern der Bundesanwaltschaft lässt sich nur damit erklären, dass alle Beteiligten die Chance wahrnehmen wollten, um dem ungeliebten Chef und politischen Gegner durch – letztlich öffentliche - Blossstellung zu schaden.

- 11.7 Bei den von den Mitarbeitern der BA präsentierten Holenweger-Dokumenten handelte es sich um (unzulässige) elektronische Reproduktionen von fotografierten Flipcharts, die Oskar Holenweger in seiner Digital-Fotokamera gespeichert hatte und Kopien eines so genannten (vermeintlichen) H-Plans, den Holenweger in Papierform auf sich getragen hatte. Gestützt darauf verdächtigten die Herren Fels, Nicati und Fabbri u.a. den Kläger, mit dem strafrechtlich verfolgten Oskar Holenweger in ein Komplott zur Absetzung von Bundesanwalt Roschacher verwickelt (gewesen) zu sein.
- "Diese Dokumente irritieren, da sie zeitlich und sachlich einen engen Bezug zu den tatsächlichen und im Berichtsentwurf der Subkommission beschriebenen Ereignissen aufweisen. Sie zeigen, dass der Rücktritt von Valentin Roschacher in einem sorgfältig vorbereiteten Kontext abgelaufen ist, in dem eine ganze Reihe einflussreicher Akteure tätig geworden ist (Politiker, Journalisten, Wirtschaftsführer, ein Universitätsprofessor, ehe-*

malige Chefs von Nachrichtendiensten, etc.)" Ihren Verdacht stützten sie auf nicht geprüfte, unhaltbare, wahrheits- und tatsachenwidrige Annahmen wie "CB = Christoph Blocher?" oder "Burg 4.6" könnte sich auf das Treffen der Herren Blocher und Hochstrasser im Schloss Rhäzüns beziehen. Ohne weitere Überprüfung äussern sie auch die Vermutung, der bei Holenweger gefundene "H-Plan", schein e ein Operationsplan zu sein, der verschiedene Phasen enthalte. "Diese zeigen, wer was wann und wie machen muss, mit dem offensichtlichen Ziel, Rahmenbedingungen zur Destabilisierung von Valentin Roschacher zu schaffen."

- BO:** - Abschrift des übersetzten Besprechungsprotokolls vom 8.8.2007, Beilage 11
- Ich beantrage die **Edition** des Originalprotokolls vom 8.8.2007 durch die BA, ev. die Subkommission bzw. die Beklagte
 - NFU, S. 13 lit. E, Abs. 3, Beilage 8

11.8 Das Protokoll vom 8. August 2007 zeigt mit aller Deutlichkeit, dass es der Bundesanwaltschaft als oberster Ermittlungs- und Anklagebehörde sowie den NR Meier-Schatz und Glasson als Vertreter der obersten parlamentarischen Aufsichtskommission bezüglich des Funktionierens der Strafverfolgungsbehörden des Bundes nicht im Geringsten darum ging, die in einem andern Strafverfahren aufgetauchten Dokumente und Fragen zuerst einmal *lege artis* zu prüfen. Nein, es ging ihnen einzig und allein darum, unter Ausserachtlassung jeglicher relevanter Gebote und Verbote, den Kläger in der Subkommission, der GPK und der Öffentlichkeit zu demontieren. Dies musste aus politischen Gründen und in Anbetracht des politischen Kalenders (Eidgenössische Wahlen, Bundesratswahlen) rasch geschehen.

- BO:** - Abschrift des übersetzten Besprechungsprotokolls vom 8.8.2007, S. 6, Beilage 11
- Editiertes Originalprotokoll vom 8.8.2007

12. Am **14.8.2007** präsentierten die Herren Fels und Fabbri der Subkommission einen Teil der Dokumente und die Bezüge von darauf enthaltenen Informationen zum Berichtsentwurf der GPK, und zwar - bis auf eine zusätzliche Folie - **deckungsgleich**, wie die Herren Fels, Nicati und Fabbri zuvor am 8. August 2007 die NR Meier-Schatz und Glasson informiert hatten. Fels versicherte, *"nur die Fakten ohne Interpretation (zu) präsentieren"* und nur zu sagen, *"was ein-eindeutig ist und wo die Verbindungen zu open sources, die erstellt sind, bestehen"*. Weiter führte er aus, es handle sich wahrscheinlich um einen Zeitplan zur Vorbereitung, Absetzung und Nachbehandlung des Bundesanwalts. Die Dokumente wiesen verschiedene Handschriften auf. Mindestens zwei Personen hätten auf diesen Unterlagen geschrieben. Der H-Plan sei nicht eine Aufzeichnung von geschehenen Ereignissen, sondern klar eine Planungsgrundlage. Aufgrund aller Umstände sei anzunehmen, dass diese Unterlagen echt seien. Die Herren der BA informierten über die Dokumente *"meist ohne Konjunktive"*.

Das Besprechungsprotokoll vom 8. August 2007 wurde der Subkommission vorenthalten. Zwei Mitglieder der Subkommission bezweifelten später, dass sie von der BA richtig und vollständig informiert worden waren.

- BO:** - Ich beantrage die **Edition** des Protokolls der Subkommission vom 14.8.2007 durch die Beklagte bzw. die Subkommission
- NFU, S. 2,3 und 12, Beilage 8
 - "Weltwoche" Nr. 40.07 vom 4.10.2007, "Wir sind jetzt alles Zwerge", S. 16 ff., am Schluss, **Beilage 13a**

12.1 Die Holenweger-Dokumente waren immer noch nicht sachdienlich ausgewertet. Resultate lagen keine vor, noch wurde nach solchen gefragt.

12.2 **Von den angeblich "ein-eindeutigen" Fakten und "Verbindungen zu open sources" hatten sich später genau jene als falsch herausgestellt und mussten berichtigt werden, auf welchen der Komplottverdacht gegenüber Bundesrat Blocher basierte.** Das gilt für die angeblich

"mehreren Handschriften" auf den Flip-Charts ebenso wie für das angeblich vorhandene Kürzel "CB". Falsch und ohne Nachweis geblieben sind auch die vermeintliche Verbindung zwischen "Burg" und Schloss Rhäzüns, sowie dem Datum "4.6." und dem Treffen Bundesrat Blochers mit dem Präsidenten der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts am 5.6.2007. Unzutreffend ist und beweislos blieb bis heute auch, dass es sich beim sog. H-Plan um einen vorgängig erstellten Operationsplan und nicht um eine nachträgliche Aufzeichnung von Geschehnissen handelt.

BO: NFU, S. 5 / 6 sub 26.9.2007, S. 8, S. 13, Beilage 8

12.3 Die NR Meier-Schatz und Glasson bestätigten die Ausführungen der Bundesanwaltschaft in der Subkommission – zumindest opponierten sie nicht dagegen -, obwohl diese den Kläger mit wahrheitswidrigen, ungeprüften und nicht haltbaren Tatsachen der Mitwirkung an einem Komplott gegen Bundesanwalt Roschacher verdächtigten.

BO: - NFU, S. 2/3, Beilage 8

- Interview mit Geri Müller, ehemaliges Mitglied der Subkommission in "Weltwoche" Nr. 26.08, S. 18, **Beilage 13**
- "Weltwoche" Nr. 40.07 vom 4.10.2007, S. 16 ff., gestützt auf die ihr vorliegenden Protokolle der Subkommission: "Wir sind jetzt alles Zwerge", Beilage 13a
- Ich beantrage die **Edition** des Sitzungsprotokolls vom 14.8.2007 durch die Subkommission bzw. die Beklagte

13. Am **14. August 2008** beschloss die Subkommission auf Grund der erhaltenen, ungeprüften, in wesentlichen Punkten wahrheitswidrigen Informationen und ehrverletzenden Verdächtigungen im Zusammenhang mit den Holenweger-Dokumenten am 5. September 2007 eine zusätzliche Sitzung abzuhalten und die GPK zu informieren. Der Subkommission lag immer noch keine kriminalpolizeiliche Dokumenten-Analyse vor. Sie traf selber auch keinerlei Massnahmen zur Überprüfung der Holenweger-Dokumente oder der daraus geschlossenen Verdächtigungen, noch gab

sie solche in Auftrag. Hiezu verloren die Nationalräte Meier-Schatz, Glasson und die übrigen Mitglieder der Subkommission keinen Gedanken und keinen Satz. Sie hatten keine Originaldokumente gesehen, sie hatten keine Auswertungsergebnisse und sie unterliessen jede kritische Frage an die Mitarbeiter der Bundesanwaltschaft dazu, wie gesichert, verlässlich und beweiskräftig die Holenweger-Dokumente seien. In unverständlicher Weise verzichteten sie auch darauf, die von den Mitarbeitern der Bundesanwaltschaft aus den Holenweger-Dokumenten gezogenen Schlüsse und Verdächtigungen kritisch zu überprüfen. - Und das als parlamentarische Aufsichtskommission im Rahmen der Überprüfung der Strafverfolgungsbehörden, deren Funktionen teilweise massiv in Frage gestellt worden war!

BO: - NFU, S. 2/3 sub 14.8.2007, Beilage 8

- Ich beantrage die **Edition** des Sitzungsprotokolls vom 14.8.2007 durch die Subkommission bzw. die Beklagte

14. Die Mitarbeiter der Bundesanwaltschaft und die NR Meier-Schatz und Glasson wussten, dass ihnen die deutschen Behörden keine Original-Dokumente zugestellt hatten. Sie wussten oder hätten wissen müssen, dass wegen des von deutscher Seite angebrachten Rechtshilfedorbehalts die lediglich in Kopie vorliegenden Dokumente keinem Parlamentarier abgegeben werden durften. Kein einziges Mitglied der Subkommission (und der GPK) (inkl. Präsidenten) gelangte je in den Besitz eines der Holenweger-Dokumente. Die Flipcharts waren der Subkommission - in unzulässiger Weise - nur elektronisch reproduziert präsentiert worden. Der gesamten GPK durften die Holenweger-Dokumente wegen des deutschen Rechtshilfedorbehalts gar nicht präsentiert werden und sie wurden ihr auch nicht präsentiert.

BO: - NFU, S. 2, sub 8.8.2007, Beilage 8

- Ich beantrage die **Edition**
- des Sitzungsprotokolls vom 14.8.2007 durch die Subkom-

mission bzw. die Beklagte und

- der deutschen Rechtshilfeverfügung samt Vorbehalt durch die BA bzw. die Beklagte

15. Der haltlose Komplottverdacht gegenüber dem Kläger fand schon bald den Weg zu gewissen Bundesräten. Nur so ist erklärbar, dass das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) am **4. September 2007** im Hinblick auf das Traktandum "Strafbehördenorganisationsgesetz" der Bundesratssitzung vom 5. September 2007 einen Mitbericht verfasste und einen Verschiebungsantrag stellte (BR Calmy-Rey). Das EDA bezog sich dabei mehrfach auf Medienberichte bzw. Gerüchte der vorangegangenen Tage, in denen von einem angeblichen Komplott gegen den ehemaligen Bundesstaatsanwalt Roschacher die Rede war. In diesen Medienberichten sei teilweise auch der Name des Vorstehers des EJPD genannt worden. Gemäss EDA gehe es um nichts weniger als um die Fundamente der Institutionen und ihres guten Funktionierens.

Anlässlich der Bundesratssitzung vom **5. September 2007** sprach BR Couchepin davon, dass in den Medien von einem Komplott gegen den ehemaligen Bundesanwalt unter möglicher Beteiligung des Klägers die Rede sei. Er wisse nicht, ob diese Berichte stimmten, doch würde es sich dabei um ganz schwerwiegende Vorwürfe handeln. Der Bundesrat dürfe in dieser Sache nicht parteiisch orientiert werden. BR Couchepin schlug in der Folge vor, einen externen Rechtskonsulten einzusetzen, der sich mit den Auswirkungen des erwarteten GPK-Berichts auf diese Gesetzesvorlage befassen solle. Man wolle mit diesem Schritt den Bundesrat sowie die Bundespräsidentin unterstützen und dafür sorgen, dass der Bundesrat nicht parteiisch orientiert werde. Der formelle Antrag, einen solchen Konsulten einzusetzen, kam von der Bundespräsidentin Calmy-Rey. Der Kläger erklärte, dass er nichts von einem Komplott wisse, er es wohl gemerkt hätte, wenn Dritte ein Komplott geschmiedet hätten und - falls es ohne sein Wissen ein Komplott geben sollte - er mit einem solchen nichts zu tun habe. Wenn im Zusammenhang mit dem erwarteten GPK-Bericht

ein externer Rechtskonsulent beizuziehen sei, dann nur mit dem Auftrag, bis in einer Woche abzuklären, ob der GPK-Bericht etwas mit den vorliegenden Strafbehördenorganisationsgesetz zu tun habe.

Vizekanzler Sigg erhielt vom Bundesrat den Auftrag, den Medien mitzuteilen, der Bundesrat werde über die Eröffnung der Vernehmlassung zum Strafbehördenorganisationsgesetz erst entscheiden, wenn der GPK-Bericht vorliege. Auf Frage eines Journalisten erklärte er dann aber in der anschliessenden Pressekonferenz, der Bundesrat habe entschieden, einen externen Rechtskonsulenten als Berater für die Bundespräsidentin und den Bundesrat einzusetzen. BR Couchepin ergänzte, dass die Stellungnahme des Bundesrates zum GPK-Bericht objektiv und von allen Bundesräten mitgetragen sein müsse.

Ohne die Diffamierung des Klägers durch die Mitarbeiter der BA sowie die NR Meier-Schatz und Glasson, wäre niemals ein externer Rechtskonsulent eingesetzt worden.

Mit dem Vorgehen im Bundesrat und der anschliessenden Information der Öffentlichkeit vor allem durch BR Couchepin wurde der Kläger in höchstem Masse desavouiert. Damit wurde unmissverständlich ausgedrückt, dass man dem Kläger nicht mehr traute. Mit seinem Vorgehen nährte und bestärkte der Bundesrat die Komplottgerüchte, die allesamt auf das widerrechtliche, ehrverletzende Verhalten der NR Meier-Schatz und Glasson sowie der Mitarbeiter der BA zurückzuführen waren.

Am 11. September 2007 protestierte der Kläger beim Bundesrat schriftlich gegen die von seinen Mit-Bundesräten mitgetragene Intrige gegen ihn. Der klägerischen Darstellung im Aussprachepapier wurde nie widersprochen.

Bei dieser Sachlage erstaunt es nicht, dass der (befangene) Bundesrat unter dem Präsidium von Herrn Couchepin das Genugtuungsbegehren des Klägers vom 4. September 2008 abwies.

- BO:** - Markus Somm, "Christoph Blocher - Der konservative Revolutionär", S. 471 ff., **Beilage 14**
- NZZ online vom 13.9.2007: "Ein unabhängiger Blick auf den GPK-Bericht", **Beilage 15**
 - Vom Kläger verfasstes Aussprachepapier an den Bundesrat vom 11.9.2007, **Beilage 16**
 - Parteiverhör und Beweisaussage des Klägers

16. Das erstmalige Einsetzen eines externen Rechtsberaters durch den Bundesrat und die anschliessende, den Kläger diffamierende Pressekonferenz durch BR Couchepin veranlassten den Kläger, noch gleichentags selber eine Pressekonferenz einzuberufen, an welcher er die Komplottvorwürfe entschieden zurückwies. Denn er hatte nie etwas mit einem angeblichen Komplott gegen Bundesanwalt Roschacher zu tun.

BO: - Medienmitteilung des EJPD vom 5.9.2007, **Beilage 17**

17. Am **5. September 2007** beschloss die Subkommission mehrheitlich, der GPK die Einsetzung einer PUK zur Abklärung der im Raume stehenden Verdächtigungen zu beantragen. Weiter wurde NR Meier-Schatz - in Verletzung des von deutscher Seite angebrachten Rechtshilfedorbehalts - beauftragt, die GPK über die von der Bundesanwaltschaft erhaltenen Informationen zu den Holenweger-Dokumenten zu orientieren. Die Subkommission wusste, dass aufgrund der Rechtshilfe-Vorbehalte der deutschen Behörden die Gesamt-GPK nicht über die Existenz und den Inhalt der Holenweger-Dokumente informiert werden durfte. Wenn sie dies nicht gewusst hätte, dann nur wegen der pflichtwidrig unterlassenen Information darüber durch die NR Meier-Schatz, Glasson und die Mitarbeiter der BA, aber auch wegen der pflichtwidrig unterlassenen Erkundigungen der übrigen Subkommissionsmitglieder danach. Nur wegen dieser Pflichtwidrigkeiten kam der gegen den Rechtshilfedorbehalt verstossende Beschluss der Subkommission vom 5. September 2007 zustande.

BO: - NFU, S. 3, Beilage 8

- Ich beantrage die **Edition** des Protokolls der Subkommission vom 5.9.2007 durch die Subkommission bzw. die Beklagte

18. Auch in der nachfolgenden Sitzung der **GPK** vom 5. September 2007 hing die Beschlussfassung über das weitere Vorgehen wiederum entscheidend davon ab, wie die Subkommissionspräsidentin Meier-Schatz und das Subkommissionsmitglied und GPK-Präsident Glasson über die Holenweger-Dokumente informierten. Denn weitere Unterlagen standen der GPK nicht zur Verfügung, weder das Protokoll der Subkommission vom 5.9.2007, noch dasjenige vom 14.8.2007, noch das Besprechungsprotokoll vom 8.8.2007, noch die Holenweger-Dokumente selbst. Auch die Mitarbeiter der BA konnten von der GPK nicht direkt befragt werden. NR Meier-Schatz informierte die GPK *"in enger Anlehnung an die Ausführungen der Bundesanwaltschaft"* und damit auf der Basis von sachdienlich nicht geprüften, tatsachenwidrigen Informationen und haltlosen Verdächtigungen. Sie behauptete demnach ausdrücklich, das Kürzel "CB" komme in den Flipcharts vor; die Flipcharts trügen mehrere Handschriften; es handle sich um Flipcharts, wie sie in Seminarien verwendet würden; die Flipcharts seien am Pfingstwochenende 2006 erstellt worden; sie betonte, dass sich an jenem Wochenende BR Blocher und der Bundesstrafgerichtspräsident auf Schloss Rhäzüns getroffen hatten; sie verwies auf "Burg 4.6." und stellte dadurch haltlose Verbindungen zwischen der Erstellung der Flipcharts und dem erwähnten Treffen her. Sie machte weiter geltend, der sog. H-Plan sei ein Operationsplan.

Gestützt auf diese Informationen beantragte die Subkommissionspräsidentin der GPK die Fortsetzung der Abklärungen, da nichts weniger als die Frage zur Diskussion stehe, ob es einen gezielten Plan gegeben habe, den Bundesanwalt zu schwächen oder abzusetzen, an dem politische Exponenten und / oder Behördenmitglieder beteiligt waren. Jedermann im Saal war klar, dass der Kläger im Zentrum des Verdachts stand.

BO: - NFU, S. 3, letzter Absatz, sub 5.9.2007, Beilage 8

- Ich beantrage die **Edition** des GPK-Protokolls vom 5.9.2007 zu den hier interessierenden Traktanden Information und Beschlussfassung im Zusammenhang mit den "neuen Erkenntnissen" bzw. Holenweger-Dokumenten durch die GPK bzw. die Beklagte
- NR Toni Brunner, Hundsrücken, 9642 Ebnat-Kappel **als Zeuge**

19. Die GPK erteilte in der Folge am **5. September 2007** der Subkommission (noch vor der Medienkonferenz) den **Auftrag**, die aus der Anhaltung von Oskar Holenweger in Deutschland stammenden **Dokumente zu analysieren**, um deren Tragweite zu beurteilen. Die GPK wusste also oder hätte wissen müssen, dass die Holenweger-Urkunden auch mehr als 3 Monate nach ihrem Eingang beim UR immer noch nicht ausgewertet waren und dass keine gesicherten Resultate vorlagen. Gleichwohl beschloss die GPK, die Öffentlichkeit bereits am 5. September 2007 auch über die "neuen Informationen" zu orientieren. Sorgfaltswidrig stellte sie sich die Frage nicht, ob sie damit nicht in die Zuständigkeit der Justiz eingreife, die Gewaltenteilung verletze. Darüber, wie diese Orientierung im Einzelnen ausfallen solle, wurde nicht beschlossen, obwohl die NR Meier-Schatz, Glasson, Daguet und Fasel entschieden darauf hingewirkt hatten, die Öffentlichkeit gestützt auf nicht überprüfte, ungesicherte Daten, nicht verifizierte, ungesicherte Vermutungen, unzulässige Schlussfolgerungen und Verdächtigungen zu informieren, wodurch der politisch verhasste Kläger als Person in ein möglichst schlechtes Licht gestellt würde, - genau so, wie es die beiden Erstgenannten schon am 8. August 2007 mit den Mitarbeitern Bundesanwaltschaft vereinbart hatten.

Die GPK beschloss weiter, dass die Holenweger-Dokumente nicht an den Vorsteher des EJPD gegeben werden dürfen. An andere Bundesräte und Departemente waren die Informationen aber offensichtlich bereits geflossen (vgl. oben Ziffer 15).

BO: - NFU, S. 1, Einleitung, und S. 4, Beilage 8

- Ich beantrage die **Edition** des Protokolls der GPK vom 5.9.2007

zu den hier interessierenden Traktanden durch die GPK bzw. die Beklagte

20. Das Untersuchungsgeheimnis, der Rechtshilfedorbehalt der deutschen Behörden, die bei der Justiz liegende Informationshoheit über Akten aus Strafverfahren und die fehlende Auswertung / Überprüfung der Holenweger-Dokumente hinderten die NR Meier-Schatz und Glasson nicht, die Öffentlichkeit am Abend des **5. September 2007** an einer in Bern einberufenen **Medienkonferenz** ausführlich über "neu aufgetauchte Informationen" zu orientieren. Sie informierten anscheinend gestützt auf das Protokoll der Subkommission vom 14.8.2007, welches der GPK nicht vorgelegen hatte und deshalb auch nicht Grundlage des Informationsauftrags der GPK gewesen sein konnte.

BO: - NFU, S. 4, sub 5.9.2007 am Schluss, Beilage 8

- Ich beantrage die **Edition** der Protokolle der GPK vom 5.9.2007 und der Subkommission vom 14.8.2007 durch die GPK, die Subkommission bzw. die Beklagte

Die NR Meier-Schatz und Glasson verbreiteten im Zusammenhang mit den Holenweger – Dokumenten jene Tatsachenwidrigkeiten und wahrheitswidrigen, ehrverletzenden Interpretationen, die sie zuvor schon von den Mitarbeitern der Bundesanwaltschaft ungeprüft übernommen und an die Subkommission sowie die GPK weiter gegeben hatten. Die beiden verkündeten den versammelten Medien, dass aufgrund dieser Dokumente, die von einer Brisanz und staatspolitischen Tragweite seien, nichts weniger als die Frage zur Diskussion stehe, ob es einen gezielten Plan gegeben habe, der die Schwächung oder die Absetzung der Bundesanwaltschaft zum Ziele hatte und an welchem politische Behörden oder Exponenten mitgearbeitet haben. **Weil das Eidg. Justizdepartement vom Inhalt der neu vorliegenden Dokumente betroffen sei**, habe die BA die GPK darüber informieren müssen (DVD Pos. 26:45). Damit war der Fokus auf den Kläger gerichtet. Anschliessend behaupteten die NR Meier-Schatz

und Glasson folgende Unwahrheiten und nicht nachgewiesenen Tatsachen als feststehend:

- Die Flipcharts weisen **"verschiedene Handschriften"** bzw. **"verschiedene Unterschriften resp. Unterschriften"** auf. (DVD Pos. 31:05))
- "Es sind **verschiedene Akteure**, die **an der Erstellung** dieser **Flipcharts tätig** waren." (DVD Pos. 31:20)
- "Diese Flipcharts wurden **am Pfingstwochenende, am Pfingstsonntag, am 4.6.2006, gemacht.**" (DVD Pos. 31:25)
- In diesen Dokumenten **kommt das Kürzel "CB" vor.** (DVD Pos. 57:30)
- Es gibt einen Zeitplan in Papierform, ein so genannter **H-Plan** mit diversen Phasen. Diese Phasen wurden analysiert. **Wir wissen, wer mitgearbeitet hat.** (DVD Pos. 31:40)
- Die **bisherigen Analysen der BA** lassen keinen andern Schluss zu.
(Diese Aussage findet sich nicht in der Teilabschrift aber auf dem DVD, ca. Pos. 34:10).

BO: - Video der Medienkonferenz vom 5.9.2007, einzusehen auf www.parlament.ch, / Kommissionen / Aufsichtskommissionen / Geschäftsprüfungskommissionen / Untersuchungen Holenweger / Untersuchungen zu den Strafverfolgungsbehörden des Bundes / Video Pressekonferenz vom 5.9.2007

- DVD mit der Medienkonferenz vom 5.9.2007, **Beilage 18**
- Teilabschrift der Medienkonferenz vom 5.9.2007, S. 3 - 6 **Beilage 19**
- NFU, v.a. S. 8,10, 13 und 14, Beilage 8

21. Durch die Aussage, der H-Plan und die Flipcharts *"weisen zahlreiche Namen, Kürzel von Personen auf, die man zum Teil auch noch klar zuordnen kann"* und die falsche Bestätigung "CB" komme vor, war der Verdacht ganz klar auf den Kläger gerichtet. Daran änderte auch nichts,

wenn der Form halber noch gesagt wurde, es dürfe nicht spekuliert oder jemand angeklagt werden und es müssten noch weitere Abklärungen getroffen werden. Dass der Kläger massiv verdächtigt wurde, beweisen die in nachstehender Ziffer 25 dargestellten Reaktionen in der Presse. Sie zeigen, dass die Medieninformation landesweit als begründete Verdächtigung des Klägers verstanden wurde.

BO: - Teilabschrift der Medienkonferenz vom 5.9.2007, S. 4, Beilage 19

- Video der Medienkonferenz vom 5.9.2007, einzusehen auf www.parlament.ch, / Kommissionen / Aufsichtskommissionen / Geschäftsprüfungskommissionen / Untersuchungen Hohenweger / Untersuchungen zu den Strafverfolgungsbehörden des Bundes / Video Pressekonferenz vom 5.9.2007
- DVD mit der Medienkonferenz vom 5.9.2007, Beilage 18

22. Die NR Meier-Schatz und Glasson stellten ferner zwischen dem Kläger und der Erstellung der Flipcharts eine Verbindung her, indem sie das auf den Flipcharts vorzufindende Datum "4.6." (Scil. Das war der Pfingstsonntag) ohne weitere Prüfung als Erstellungsdatum nannten - was bestritten wird. NR Meier-Schatz ergänzte, es seien Flipcharts, wie sie in Seminarien verwendet werden. Damit schaffte sie ein Bild, das gut zu einem Komplott passt. Sie wies darauf hin, dass sich **der Kläger "am Pfingst-wochenende" mit dem Präsidenten der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts im Schloss Rhäzüns getroffen** hatte und dass die beiden dort beschlossen hatten, je in ihrem Kompetenzbereich eine ausserordentliche Untersuchung in der Bundesanwaltschaft einzuleiten. (Scil. Das Treffen fand nur am Pfingstmontag, 5.6.2006, statt.) Einen **Zusammenhang zwischen Kläger und Erstellung der Flipcharts** hatte NR Meier-Schatz am Schluss der Medienkonferenz nochmals ausdrücklich und unüberhörbar hergestellt, als sie erklärte und auf Rückfrage eines Journalisten nochmals bestätigte, auf der Flip-Chart komme **"4.6. Burg"** vor. "Burg" wurde damit zum **Synonym für Schloss Rhäzüns**, was aber nachweislich falsch ist.

BO: - NFU, S. 8 und 14 Abs. 1, Beilage 8

- Dafür, dass "Burg" nichts mit Schloss Rhäzüns zu tun hat:
Herr Oskar Holenweger, Tobelstr. 6, 8708 Männedorf

als Zeuge

23. Mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass in den Holenweger-Dokumenten weitere Namen von Journalisten, Nationalräten, usw. vorhanden seien und der Vermutung, der Zeitpunkt "H" des H-Plans falle auf Juni 2006, wurde erst recht suggeriert, über das Pfingstwochenende 2006 habe im Beisein des Klägers auf dessen Schloss Rhäzüns ein konspiratives Treffen zur Vorbereitung und Durchführung der Absetzung des Bundesanwalts stattgefunden. Der vorliegende H-Plan halte fest, wer was, bis wann tut und wen informiert. Die Flipcharts ihrerseits visualisieren die Zusammenhänge, Personen und Abläufe.

BO: - Video der Medienkonferenz, vorgenannt,

- DVD der Medienkonferenz, Beilage 18
- Teilabschrift der Medienkonferenz, Beilage 19

24. NR Glasson bestätigte diese Ausführungen von NR Meier-Schatz vorbehaltlos, teilweise ausdrücklich, teilweise konkludent. Zusätzlich unterstrich er den Komplottverdacht gegen den Kläger, als er mit einem unübersehbaren und gezielt eingesetzten Lachen auf die Journalistenfrage reagierte, ob der Name Christoph Blocher als solcher in den Holenweger-Dokumenten vorkomme. (DVD, ca. Pos. 54:30) Dieses Lachen NR Glassons drückte unmissverständlich aus: Auch wenn der Name des Klägers in den Holenweger-Dokumenten so nicht vorkommt, besteht kein Zweifel daran, dass er am Komplott gegen den Bundesanwalt beteiligt war. Dies wurde auch dadurch noch unterstrichen, dass NR Meier-Schatz unmittelbar folgend auf die in den Unterlagen vorhandenen Initialen hinwies. Die einzigen Initialen die an dieser Medienkonferenz interessierten und hervorgehoben worden waren, waren diejenigen des Klägers.

- BO:** - GPK-Bericht S. 70 / 71, Beilage 6
- Video, DVD und Teilabschrift der Medienkonferenz, vorgeannt bzw. Beilagen 18 und 19

25. Die von den NR Meier-Schatz und Glasson anlässlich dieser Medienkonferenz gemachten tatsachenwidrigen Behauptungen, sowie die unzutreffenden Vermutungen, Verbindungen und Verdächtigungen vermittelten dem Durchschnittszuhörer den krass wahrheitswidrigen Eindruck, der Kläger, Vorsteher des EJPD, sei zusammen mit einem strafrechtlich Beschuldigten in ein Komplott zur Absetzung des früheren Bundesanwalts verwickelt (gewesen). Dies löste im ganzen Land einen Sturm der Entrüstung aus. Der Kläger wurde nach und aufgrund der Medienkonferenz der NR Meier-Schatz und Glasson landesweit zu Unrecht eines unehrenhaften Verhaltens verdächtigt. Er erhielt in der Folge auch eine grosse Zahl von negativen Briefen, E-Mails und weiteren negativen Bekundungen.

- BO:** - "Blick" vom 6.9.2007: "Blocher unter Verdacht!", **Beilage 20**
- "Berner Zeitung" vom 6.9.2007: "Blocher unter Verdacht", **Beilage 21**
 - "Der Bund" vom 6.9.2007: "Gewitterwolken über Blocher" und "Unerträgliche Situation", **Beilagen 22 und 23**
 - "Der Landbote" vom 6.9.2007: "Der Justizminister unter Verdacht" und "Plausibel, aber noch nicht bewiesen", **Beilagen 24 und 25**
 - "Neue Luzerner Zeitung" vom 6.9.2007: "Blocher gerät unter Verdacht", **Beilage 26**
 - "Tages-Anzeiger" vom 6.9.2007: "Hinweise für ein Komplott gefunden", **Beilage 27**
 - "La Liberté" vom 6.9.2007: "Blocher a-t-il ourdi un complot?", **Beilage 28**
 - "NZZ" vom 6.9.2007: "Komplottpläne gegen Bundesanwalt Roschacher", **Beilage 29**
 - "Basler Zeitung" vom 6.9.2007: "Führt das Kürzel CB zu Christoph Blocher?", **Beilage 30**
 - Archive von Radio DRS, RSR, Radio Svizzera di lingua italiana, Radio Rumantsch

- Archive von SF DRS, TSR und TSI
- Parteiverhör und Beweisaussage des Klägers

26. Tatsache ist, dass der Kläger mit den Hohenweger-Dokumenten, d.h. den Flipcharts und dem H-Plan, nie etwas zu tun gehabt hatte. Er wirkte weder bei deren Erstellung irgendwie direkt oder indirekt mit, noch hatte er von ihrer Existenz Kenntnis. Die Beteiligung des Klägers an einem Komplott zur Absetzung des Bundesanwalts war ein reines Hirngespinnst der Bundesanwaltschaft, das jeder sachlichen Grundlage entbehrt. Es wurde aber von den NR Meier-Schatz und Glasson blindlings übernommen und weiter verbreitet. Und dies alles in Missachtung des Untersuchungsgeheimnisses, in Missachtung des deutschen Rechtshilfedorbes, in Missachtung der Persönlichkeitsrechte des Klägers, im blinden Zusammenwirken mit der zu beaufsichtigenden Bundesanwaltschaft, in Missachtung elementarer Grundsätze der strafrechtlichen Ermittlung, in Verletzung der Sorgfaltspflichten als Vorsitzende parlamentarischer Aufsichtskommissionen und in Verletzung der Gewaltenteilung. – Und dies alles unter dem Titel "Parlamentarische Aufsicht" bzw. "Überprüfung der Funktion der Strafverfolgungsbehörden."!
27. Die an der Medienkonferenz vom 5. September 2007 verbreiteten Unwahrheiten und haltlosen Verdächtigungen haben den Kläger schwer erschüttert. Sie raubten ihm den Schlaf und beeinträchtigten sein Wohlbefinden ganz erheblich. Der Kläger erschien nach dem 5. September 2007 wegen dieser Vorfälle während mehrerer Wochen bleich und sehr belastet zur täglichen Arbeit. Es fiel ihm zeitweise sehr schwer, und es war für ihn subjektiv und auch objektiv sehr schwierig bis unmöglich, der täglichen Arbeit mit der erforderlichen Sorgfalt, Intensität und Effizienz nachzugehen. Denn durch die Diffamierungen waren wesentliche berufliche und private Vertrauensverhältnisse erschüttert worden, die hierarchische und persönliche Autorität in Frage gestellt und der Kläger und sein Departement wurden in vielfacher Hinsicht geschnitten und

gemieden. Für den Kläger war absolut unverständlich, wie es in einem Rechtsstaat wie der Schweiz zu einer derart haltlosen Diffamierungskampagne kommen konnte, an der der Bundesrat, die GPK, die BA und die Medien beteiligt waren. Das auf die BA und die NR Meier-Schatz und Glasson zurückzuführende Geschehen zerstörten sein Vertrauen in das Funktionieren rechtsstaatlicher Institutionen, aber auch in die menschliche Integrität eines erheblichen Teils von Nationalräten und eines Teils seiner Mit-Bundesräte, die sich der Intrige gegen den Kläger offensichtlich angeschlossen hatten. All dies war für den Kläger äusserst schmerzhaft.

Unter den geschaffenen Umständen war eine normale oder gar kollegiale Zusammenarbeit mit dem Parlament, im Bundesrat, mit den Amtsdirektoren und anderen Mitarbeitern äusserst schwierig und damit sehr belastend geworden. Dies gilt insbesondere auch mit Bezug auf die Zusammenarbeit und die Aufsicht über die BA. Die von den NR Meier-Schatz und Glasson im Zusammenwirken mit den Mitarbeitern der BA betriebene Diffamierung trug schliesslich zur Abwahl des Klägers als amtierender Bundesrat mit bei. Danach wurde auch in der Öffentlichkeit klar ersichtlich, wie sehr der Kläger durch die hier beschriebenen Vorgänge und deren direkte Auswirkungen verletzt wurde. Diese Verletzungen sind auch heute noch nicht verheilt.

BO: - Parteiverhör und Beweisaussage des Klägers

- Silvia Blocher, Wängirain 53, 8704 Herrliberg
- Walter Eberle, Friedweg 6a, 5600 Lenzburg

als Zeugen

- Vom Kläger verfasstes Aussprachepapier an den Bundesrat vom 11.9.2007, Beilage 16
- Yves Bichsel, Postgässli 5, 3661 Uetendorf

28. Am **6. September 2007** präsentierte NR Christoph Mörgeli den Medien die Holenweger-Dokumente und zeigte auf, dass die gegenüber dem Kläger

geäusserten Verdächtigungen auf Tatsachenwidrigkeiten basierten und in jeder Hinsicht haltlos waren.

Die BA und die NR Meier-Schatz und Glasson hatten jeweils unzutreffend – aber mit erkennbarer, rechtswidriger Absicht - behauptet, vor den eidgenössischen Wahlen seien diese Unterlagen und weitere Erkenntnisse darüber nicht zu erhalten; dies würde noch Monate dauern.

- BO:** - Video, DVD und Teilabschrift der Medienkonferenz vom 5.9.2007, vorgenannt bzw. Beilagen 18 und 19
- Abschrift des übersetzten Besprechungsprotokolls vom 8.8.2007, S. 6, Beilage 11
 - Editiertes Originalprotokoll vom 8.8.2007

29. Am **7. September 2007** publizierte die GPK eine Medienmitteilung, die mit Bezug auf die Holenweger-Dokumente wie folgt lautete: *"Die GPK-N wurde auch über neue Dokumente zum Thema ihres Berichts in Kenntnis gesetzt. Sie hat ihre Subkommission beauftragt, diese Dokumente zu analysieren, um deren Tragweite zu beurteilen und der Plenarkommission Bericht zu erstatten. Zur Zeit nimmt die GPK-N zu den neuen Dokumenten nicht Stellung."*

Die NR Meier-Schatz und Glasson hatten am 5. September 2007 zu diesen Dokumenten aber bereits Stellung bezogen. Sie handelten damit offensichtlich im Widerspruch zum Beschluss der GPK, wie über diese Dokumente zu informieren sei.

BO: Medienmitteilung GPK-N vom 7.9.2007, **Beilage 31**

30. Am **19. September 2007** forderte die Subkommission die BA auf, der GPK alle Dokumente, Berichte und Analysen im Zusammenhang mit den Informationen vom 8.8. und 14.8.2007 der Subkommission zu übergeben und insbesondere ihre Analysen der Subkommission zu präsentieren.

BO: NFU, S. 5 sub 19.9.2007, Beilage 8

31. Am **21. September 2007** übergab die Bundesanwaltschaft auf schriftliches Ersuchen hin der Subkommission die Holenweger-Dokumente in einem versiegelten Umschlag und verwies darauf, **dass diese im Verfahren der GPK nicht ohne Einwilligung der deutschen Behörden verwendet werden dürften**. Besser als mit dieser Einschränkung konnte die BA nicht ausdrücken, dass die GPK schon früher nicht berechtigt war, über diese Unterlagen zu verfügen. Die Subkommission und die GPK hatten sie aber längst – ohne Einwilligung und damit nicht rechtmässig - verwendet und darüber – erst noch falsch - informiert.

BO: Oberaufsichtsrechtliche Feststellung zu den Informationsrechten der GPK, S. 2, **Beilage 32**

32. In der Sitzung der Subkommission vom **26. September 2007** gestanden die Herren Fels, Nicati und Fabbri als Vertreter der BA ein, dass die Holenweger-Dokumente im Juli / Anfang August ausschliesslich im Hinblick auf ihre Relevanz für das Verfahren zur Amtsgeheimnisverletzung analysiert worden waren. Es gibt keinen Anlass zur Annahme, dass bis zum 5. September 2007 eine weitergehende, den Kläger betreffende Analyse bzw. kriminaltechnische Abklärung erfolgt wäre. Insbesondere wird am 26.9.2007 auch eingestanden, dass keine Schriftanalyse vorgenommen worden war. Das einzige, was die Bundesanwaltschaft analysiert hatte, war, ob es Hinweise auf Namen von Mitarbeitenden der Bundeskriminalpolizei in den Dokumenten gebe. Es ist nachgerade erschütternd, wenn man bedenkt, dass die oberste eidgenössische Ermittlungsbehörde auf einer solchen Grundlage ein amtierendes Bundesratsmitglied der Teilnahme an einem Komplott zur Absetzung des Bundesanwalts verdächtigt. Ein Komplott, an dem sich notabene auch weitere namhafte, unbescholtene Parlamentarier, Wirtschaftsführer und Journalisten beteiligt haben sollten! Genauso erschütternd ist es, wenn die eigens dafür eingesetzte oberste Aufsichtsbehörde nicht einmal hier

merkte, dass die Bundesanwaltschaft nicht funktioniert, wie sie funktionieren sollte.

BO: NFU, S. 5 / 6 sub 26.9.2007, Beilage 8

33. Am **26. September 2007** beschloss die Subkommission, über ein Rechtshilfegesuch an die deutschen Behörden zu erwirken, dass sie die Dokumente der Bundesanwaltschaft in Konformität mit den Rechtshilfebestimmungen verwenden könne. Am 28. November 2007 lag die Antwort von deutscher Seite noch nicht vor. Eine positive Antwort von deutscher Seite fehlt nach dem Wissen des Klägers bis heute.

Auch dieser Beschluss der Subkommission beweist, dass sie und die GPK am 5. September 2007 und zuvor die Holenweger-Dokumente rechtswidrig, im Widerspruch zu den Rechtshilfebestimmungen verwendeten und darüber informierten.

BO: - NFU, S. 6 sub 26.9.2007, Beilage 8

- Ich beantrage die **Edition** des Rechtshilfegesuchs an die deutschen Behörden gemäss Beschluss vom 26.9.2007 und die dazu gehörige Antwort der deutschen Behörden durch die Subkommission bzw. die Beklagte

34. Am **28. November 2007** erstellte die Subkommission den Zwischenbericht zur *"Nachfolgeuntersuchung der GPK-N zur Überprüfung der Funktion der Strafverfolgungsbehörden des Bundes"*. Darin gesteht die Subkommission ein, dass sie keine eigenen Abklärungen veranlasst hatte, dass sie der Bundesanwaltschaft blindlings vertraute, dass sie ohne Einwilligung der deutschen Behörden handelte, dass sie falsche Tatsachen behauptete, unzutreffend Verbindungen eines Medienschaffenden zu Oskar Holenweger annahm, usw.

BO: NFU, Beilage 8

35. Die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts entschied am **18. Dezember 2007**, *"dass die Bundesanwaltschaft mit der Präsentation und Herausgabe von Akten eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens gegenüber der GPK bzw. deren Subkommission das Untersuchungsgeheimnis in objektiver Hinsicht verletzt hat."*

BO: Entscheid der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 18.12.2007, Beilage 9

36. Dieser Auffassung widersprach die GPK am **24. Juni 2008** in einer oberaufsichtsrechtlichen Feststellung zu den Informationsrechten der GPK-N. Sie erklärte den Entscheid des Bundesstrafgerichts für die GPK als auch für jede andere Behörde als nicht verbindlich.

Des Weiteren hielt die GPK fest, die BA sei nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet gewesen, der Oberaufsichtsbehörde die Existenz der fraglichen Dokumente anzuzeigen. Die BA habe zudem erst auf Verlangen Einsicht in einzelne Dokumente gewährt und auf dem Vorbehalt der Einwilligung durch die deutschen Behörden beharrt. Beides trifft jedoch – wie dargelegt – nicht zu.

Richtig hält die GPK indes fest, dass die Mitglieder der GPK (inkl. Subkommission) mit Bezug auf die Holenweger-Dokumente an das Amtsgeheimnis gebunden waren, dass die Subkommission und die GPK verpflichtet waren, geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz zu treffen und dass GPK und Subkommission für die Gewährleistung des Geheimnisschutzes zuständig waren. Diese Pflichten wurden von der "löchrigen", indiskreten Subkommission, der GPK und insbesondere von den NR Meier-Schatz und Glasson nicht erfüllt.

BO: Oberaufsichtsrechtliche Feststellung zu den Informationsrechten der GPK, v.a. S. 4 Ziff. 12 und S. 5 Ziff. 4, Beilage 32

37. Das Bundesgericht wird im vorliegenden Verfahren selbst und unabhängig festzustellen haben, dass die Mitarbeiter der Bundesanwaltschaft durch ihr Verhalten das Amtsgeheimnis objektiv verletzten, wie dies das Bundesstrafgericht festgestellt hatte. Denn es ist eine Tatsache, dass die BA am 24./25. Juli 2007, schon bevor eine Bewilligung von deutscher Seite vorlag, den NR Meier-Schatz und Glasson sowie den Kommissionssekretären nicht nur die Existenz der Holenweger-Dokumente mitteilte, sondern auch deren Inhalt bekannt gab und sie ihnen später, am 8. August 2007, wiederum ohne deutsche Bewilligung vorlegten.

III. Rechtliches

1. Anwendbarkeit des Verantwortlichkeitsgesetzes

Für Schäden, die Mitglieder des Nationalrats oder "die Beamten und übrigen Arbeitskräfte des Bundes" in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit einem Dritten widerrechtlich zufügen, haftet ausschliesslich der Bund (Art. 21a ParlG; Haefelin / Haller / Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. A, Rz 1430 m.H. auf Art. 146 BV und Art. 3 VG). Gleiches galt für die Ratsmitglieder auch vor Inkrafttreten von Art. 21a ParlG (Art. 146 BV). Denn es war ein gesetzgeberisches Versehen, dass die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit des Bundes für Schäden, die ein Nationalrat in Ausübung seines Amtes einem Dritten widerrechtlich zufügte, nach Wegfall von Art. 1 Abs. 1 lit. a VG nicht mehr näher geregelt war. Das Verantwortlichkeitsgesetz blieb weiterhin auch auf Nationalräte anwendbar (Haefelin / Haller / Keller, a.a.O., Rz 1430 a; vgl. auch oben I. Ziff. 5).

2. Kein Haftungsausschluss

Gemäss Art. 16 des Parlamentsgesetzes können Ratsmitglieder für ihre Äusserungen in den Räten und in deren Organen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Am 20. März 2009 beschloss der Nationalrat als Erstrat, die NR Meier-Schatz und Glasson unterstünden

hinsichtlich ihrer Voten an der Medienkonferenz vom 5. September 2007 der absoluten Immunität. Sollte es dabei bleiben, so können sie persönlich weder straf- noch zivilrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden. Die Haftung des Bundes für Schädigungen Dritter durch Äusserungen, die unter dem Schutz der absoluten Immunität abgegeben wurden, bleibt indes bestehen (Haefelin / Haller / Keller, a.a.O., Rz 1610 m.w.H.).

3. Gesetzliche Grundlage des Genugtuungsanspruchs

"Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat bei Verschulden des Beamten Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist." (Art. 6 Abs. 2 VG).

3.1 Unter den Begriff des "Beamten" i.S. von Art. 6 Abs. 2 VG fallen, wie dargelegt, sowohl die Mitglieder des Nationalrates als auch die Mitarbeiter der Bundesanwaltschaft.

3.2 Der Umfang des Persönlichkeitsschutzes und der Begriff der Widerrechtlichkeit entsprechen demjenigen von Art. 28 ZGB (BGE 2A. 446 / 2001, Urteil vom 7.2.2002, E. 3.2).

3.3 Art. 28 ZGB lautet:

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.

Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

3.4 Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass die Beklagte für jede widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung haftet, welche durch ein Mitglied des Nationalrates oder einen Mitarbeiter der Bundesanwaltschaft begangen wurde oder an welcher eine solche Person mitgewirkt hat (Basler

Kommentar, N 37 zu Art. 28 ZGB). So haftet sie auch für das Verhalten der Nationalräte Daguet und Fasel, die wesentlich darauf hingewirkt hatten, dass der Kläger in der Öffentlichkeit diffamiert wurde.

a) Persönlichkeitsverletzung

4. Art. 6 Abs. 2 VG schützt den Ruf des Klägers, ein ehrbarer Mensch zu sein, das heisst sich so zu verhalten, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Er schützt auch das berufliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Ansehen des Klägers (Art. 10 Abs. 2 BV; Basler Kommentar, N. 28 zu Art. 28 ZGB, mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Praxis).
5. Die oben unter "II. Sachverhalt" aufgeführten Äusserungen und das Verhalten der Mitarbeiter der BA sowie der NR Meier-Schatz und Glasson liessen den Kläger beim Durchschnittsempfänger dieser Äusserungen in einem falschen Licht erscheinen. Sie minderten die moralischen Qualitäten des Klägers herab und beeinträchtigten sein gesellschaftliches Ansehen. Der durchschnittliche Teilnehmer an der von den NR Meier-Schatz und Glasson abgehaltenen Medienkonferenz vom 5. September 2007 zum Thema "neue Informationen" beziehungsweise "Holenweger-Dokumente" erhielt den Eindruck, der Kläger sei mit einem von der Bundesanwaltschaft strafrechtlich Verfolgten in ein konspiratives Komplott verwickelt gewesen, mit dem Ziel, den Bundesanwalt abzusetzen. Dieser falsche Eindruck wurde mit der Verbreitung einer Mischung aus Unwahrheiten, Vermutungen, Ungenauigkeiten, Spekulationen und Vorurteilen erweckt.
6. Die Ehre des Klägers wurde in solcher Weise nicht nur anlässlich der Medienkonferenz vom 5. September 2007 verletzt, sondern bereits im Gespräch vom 8. August 2007, in den Sitzungen der Subkommission vom 14. August und 5. September, in der Sitzung der GPK vom 5. September 2007 und in den Informationen an Bundesratsmitglieder vor dem 5. September 2007. Auch bei diesen Gelegenheiten verbreiteten die

Mitarbeiter der BA bzw. die NR Meier-Schatz und Glasson pflichtwidrig ungeprüft die selben Unwahrheiten und Verdächtigungen über den Kläger wie anlässlich der Medienkonferenz vom 5. September 2007. Dadurch stellten sie den Kläger bereits gegenüber den Mitgliedern der Subkommission und der GPK – die einen wesentlichen Teil des Wahlgremiums des Bundesrats bilden – sowie gegenüber dem Bundesrat in ein falsches Licht. Dadurch und weil die Subkommission und / oder die BA den Holenweger-Dokumenten pflichtwidrig den ihnen gebührenden Geheimnisschutz nicht zukommen liessen, kam es zu (gezielten) Indiskretionen, so dass schon vor dem 5. September 2007 in den Medien über den Kläger und sein angebliches Verhalten im Zusammenhang mit dem Rücktritt des Bundesanwalts negativ spekuliert werden konnte.

- BO:** - "Blick" vom 1.9.2007: "Zogen Politiker die Fäden?", **Beilage 33**
- "Tages-Anzeiger" vom 3.9.2007: "Plan zu Roschachers Demontage aufgetaucht.", **Beilage 34**
- "Blick" vom 4.9.2007: "Blocher und sein Richter-Geheimtreffen auf Schloss Rhäzüns.", **Beilage 35**

An dieser Stelle ist nochmals speziell zu erwähnen, dass sich die NR Meier-Schatz und Glasson schon anlässlich der ersten Orientierung durch die Mitarbeiter der Bundesanwaltschaft rechtswidrig verpflichtet oder zumindest bereit erklärt hatten, den ehrverletzenden Inhalt des **vertraulichen** Gesprächs bei nächster Gelegenheit **an die Medien weiter zu leiten**, die Information der Medien sicher zu stellen!

BO: Abschrift des übersetzten Besprechungsprotokolls vom 8.8.2007, S. 2 und 6, Beilage 11

b) Widerrechtlichkeit / fehlende Rechtfertigungsgründe

7. Für das ehrverletzende Verhalten der Mitarbeiter der BA und der NR Meier-Schatz und Glasson gibt es keine Rechtfertigung. Es bleibt widerrechtlich (Basler Kommentar, N. 45 zu Art. 28 ZGB).

8. *NR Meier-Schatz und Glasson*

8.1 Die NR Meier-Schatz und Glasson haben ihr Amt als Präsidenten (und Mitglied) der Subkommission bzw. GPK nicht pflichtgemäss erfüllt. Sie liessen sich einseitig durch Mitarbeiter der Bundesanwaltschaft informieren. Sie überprüften deren Aussagen und die ihnen vorgelegten Dokumente nicht. Sie verlangten auch nicht, dass die Bundesanwaltschaft ihnen die Resultate der bei der BKP in Auftrag gegebenen Dokumentenauswertung vorlegte. Sie haben - wie sie selber eingestehen - sich aufdrängende und zentrale Fragen nicht gestellt. Und dies, obwohl die Mitarbeiter der Bundesanwaltschaft im Zusammenhang mit dem Rücktritt des Bundesanwalts und angesichts des bekannten, angespannten Verhältnisses zum Kläger erkennbar nicht neutrale Informanten sein konnten. Sie waren vielmehr direkt interessierte Gegenpartei des Klägers.

BO: NFU S. 13, Beilage 8

8.2 Sie haben Informationen aus den der Bundesanwaltschaft rechtshilfeweise von deutscher Seite überlassenen Unterlagen an die Öffentlichkeit getragen, obwohl sie wussten, dass diese Informationen dem Untersuchungsgeheimnis unterstanden und zusätzlich mit einem gewichtigen Rechtshilfedorbehalt belastet waren, der im Rahmen der rein politischen parlamentarischen Untersuchung eine Veröffentlichung verbot.

BO: - Entscheid vom 18.12.2007 der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, lit. c, Beilage 9

- Ich beantrage die **Edition** der deutschen Rechtshilfeverfügung vom 2. August 2007 durch die BA bzw. die Beklagte

8.3 Sie haben falsche Tatsachen verbreitet (z.B. "Mehrere Handschriften"; "CB" komme in den Flipcharts vor). Sie haben, einzig aus der nicht weiter geprüften Datumsangabe "4.6." auf den von einem Dritten allein erstellten Flipcharts und dem Zusammentreffen des Klägers mit dem Bundesstrafge-

richtspräsidenten am 5.6.2006 suggeriert, es habe über das gesamte Pfingstwochenende auf der "Burg", d.h. auf dem Schloss Rhäzüns ein konspiratives Zusammentreffen stattgefunden. Bei dieser Gelegenheit sollen die Flipcharts - wie sie an Seminarien gebraucht werden - erstellt worden sein. Mit Bezug auf den sogenannten H-Plan behauptete NR Meier-Schatz ebenfalls wahrheitswidrig: *"Wir wissen, wer mitgearbeitet hat."*

BO: Video, DVD und Teilabschrift der Medienkonferenz vom 5.9.2007, vorgeannt bzw. Beilagen 18 und 19

- 8.4. NR Meier-Schatz räumte nachträglich selbst ein, dass sie das Vorhandensein der Initialen "CB" bewusst bestätigt habe, dies aber nicht hätte bestätigen sollen und dass sie auch sonst vorsichtiger hätte informieren müssen. Sie habe einen "Kommunikationsfehler" begangen. Anerkannt wird von NR Meier-Schatz und Glasson auch, dass sie blindlings, sorgfaltswidrig und ohne sachlichen Grund fälschlicherweise darauf vertrauten, dass die BKP-Analyse die Aussagen der Bundesanwaltschaft vor der Subkommission wissenschaftlich stützen würde.

BO: - NFU, S. 13 lit. E am Ende, Beilage 8

- Ich beantrage die **Edition** des GPK-Protokolls vom 7.9.2007 durch die GPK bzw. die Beklagte

- 8.5. Am 5. September 2007 bestand zweifellos ein öffentliches Interesse an Information im vorliegenden Zusammenhang. Den ersten wesentlichen Grund dafür hatten die NR Meier-Schatz und Glasson selber durch ihr früheres, unsorgfältig pflichtwidriges Verhalten in der Subkommission und gegenüber der BA geliefert. Der zweite wesentliche Grund dafür lag in den von der Subkommission zu vertretenden Indiskretionen, d.h. Amtsgeheimnisverletzungen im Zusammenhang mit den Holenweger-Dokumenten, die Spekulationen in den Medien ermöglichten. Das solcherart zustande gekommene öffentliche Interesse vermag das ehrverletzende

Verhalten der NR Meier-Schatz und Glasson in der Medienkonferenz vom 5. September 2007 nicht zu rechtfertigen.

An jenem Abend galt es zudem, das öffentliche Interesse gegen den Schutz der Persönlichkeit des Klägers abzuwägen. Ein öffentliches Interesse kann nur an einer korrekten, wahrheitsgetreuen Information bestehen. Des weiteren hat die Information verhältnismässig zu sein und der Schutz der Persönlichkeit geniesst einen hohen Stellenwert. (Betr. Wahrung des Persönlichkeitsschutzes vgl. Hauser / Schweri / Hartmann, StPO, § 52 Rz 7). Diesbezüglich haben sich die beiden Parlamentarier krass falsch und einseitig gegen den Kläger entschieden. Sie liessen seiner Ehre nicht den geringsten Schutz zukommen, sondern sie liessen sich einzig von Vorurteilen, ungesicherten Vermutungen und politischen Absichten leiten. Sie gewährten – wie zuvor schon die Bundesanwaltschaft – dem Kläger vor der Veröffentlichung kein rechtliches Gehör. Sie informierten wahrheitswidrig, unvorsichtig und unverhältnismässig. Die Information hätte, wie von NR Meier-Schatz nachträglich eingeräumt, vorsichtiger und korrekter erfolgen sollen (wenn sie überhaupt zulässig gewesen wäre), nämlich so zurückhaltend wie die Medienmitteilung der GPK vom 7. September 2007.

Auch der vom Bundesrat eingesetzte a.o. Staatsanwalt des Bundes, Dr. Thomas Hug, welcher die vom Kläger und NR Mörgeli gegen die NR Meier-Schatz und Glasson sowie die drei Mitarbeiter der BA eingereichte Strafanzeige behandelt, kam zur Überzeugung, dass die Medieninformation vom 5. September 2007 rechtswidrig war und das Amtsgeheimnis verletzte. Sonst hätte er dem Parlament nicht die Aufhebung der Immunität der NR Meier-Schatz und Glasson beantragt.

- BO:** - Medienmitteilung der GPK-N vom 7.9.2007, Beilage 28
- Ich beantrage die **Edition** des Immunitätsaufhebungsgesuchs von Dr. Thomas Hug vom 21.11.2008 an das Parlament durch Dr. Thomas Hug, das Büro des NR bzw. die Beklagte

- 8.6 Die NR Meier-Schatz und Glasson hatten von der GPK keinen Auftrag, die Medien/Öffentlichkeit in der am 5. September 2007 getätigten Weise zu informieren.

BO: Ich beantrage die **Edition** des Protokolls der GPK vom 5. 9.2007 durch die GPK bzw. die Beklagte

- 8.7. Ihr Verhalten bzw. die Verletzung der Ehre des Klägers wäre aber auch dann nicht zu rechtfertigen, wenn es einen entsprechenden Informationsauftrag der GPK gegeben hätte. Denn die GPK ist nicht legitimiert, den verfassungsmässig garantierten Persönlichkeitsschutz aufzuheben und über den Kläger ehrverletzende Mitteilungen verbreiten zu lassen. Hätten die NR Meier-Schatz und Glasson überdies rechtzeitig und pflichtgemäss den parteiischen Mitarbeitern der Bundesanwaltschaft die zentralen Fragen gestellt (vgl. NFU vom 25.11.2007, S. 13), die Dokumenten-Auswertung durch die BKP eingefordert und mit der Information der Subkommission oder wenigstens der GPK bis zur Vorlage der analysierten Originalakten gewartet, hätte die GPK mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anders beschlossen. Diesen Schluss muss man auch aus der am 7. September 2007 verbreiteten, zurückhaltenden Medienmitteilung ziehen, nachdem NR Mörgeli am 6. September 2007 die von NR Meier-Schatz und Glasson verbreiteten Unwahrheiten und haltlosen Verdächtigungen durch Vorlegung der Holenweger-Dokumente widerlegt hatte. Die GPK hatte die Holenweger-Dokumente vor der allfälligen Beschlussfassung vom 5. September 2007 nie gesehen. Auf dieser Basis - in Unkenntnis der massgebenden Urkunden - konnte die GPK keinen rechtfertigenden Informationsauftrag erteilen. Sie konnte die widerrechtliche Ehrverletzung auch nachträglich durch Stillschweigen oder konkludente Genehmigung der Medienkonferenz vom 5. September 2007 nicht rechtfertigen. Dazu fehlt ihr ganz einfach die Legitimation und ihr eigenes widerrechtliches Verhalten konnte sie dadurch auch nicht ungeschehen machen.

Wenn die GPK den NR Meier-Schatz und Glasson wider Erwarten durch Mehrheitsbeschluss den Auftrag gegeben hätte, in der später getätigten Weise zu informieren, so wäre dieser Beschluss inhaltlich rechtswidrig und bildete seinerseits Anspruchsgrundlage für die Genugtuungsforderung.

8.8 Die GPK war auch nie legitimiert, eigenmächtig dem Untersuchungsgeheimnis unterliegende Informationen, die zudem mit einem allseits bekannten, klar einschränkenden Vorbehalt der deutschen Rechtshilfestelle versehen waren, an die Öffentlichkeit zu bringen. Die Geheimnishafterschaft über diese Unterlagen und damit auch das Informationsrecht lagen nicht bei der GPK. Mit den hier gerügten ehrverletzenden Informationen, die ungeprüft aus Strafuntersuchungsakten stammten und in einem rein politischen Aufsichtsverfahren, ausschliesslich aus politischen Gründen und zu politischen Zwecken in der Öffentlichkeit verbreitet wurden, griffen die NR Meier-Schatz und Glasson - und die gesamte GPK - rechtswidrig in die Zuständigkeit der Justiz ein; sie verletzen die Gewaltenteilung, das Amtsgeheimnis und das Rechtshilfeabkommen in Strafsachen mit Deutschland.

8.9 Den NR Meier-Schatz und Glasson und den Mitarbeitern der Bundesanwaltschaft kann nach all dem Vorgesagten nicht zugebilligt werden, sie hätten die ehrverletzenden Äusserungen über den Kläger in gutem Glauben bzw. in guten Treuen verbreitet.

9. *Mitarbeiter der Bundesanwaltschaft*

Mit Bezug auf die Mitarbeiter der Bundesanwaltschaft hat das Bundesstrafgericht bereits am 18.12.2007 zutreffend entschieden, dass sie das Untersuchungsgeheimnis objektiv verletzt haben.

BO: Entscheid des Bundesstrafgerichts vom 18.12.2007, Beilage 9

Selbst wenn sie das Amtsgeheimnis nicht verletzt haben sollten, haben sie, wie oben dargestellt, mit ihrem pflichtwidrig unsorgfältigen Verhalten

die Ehre des Klägers in der Subkommission verletzt und massgebend dazu beigetragen, dass es zu den weiteren ehrverletzenden Äusserungen über den Kläger in der Subkommission, in der GPK und in der Öffentlichkeit kam (Basler Kommentar zu Art. 28 ZGB, N. 37 m.w.H.). Eine Rechtfertigung für dieses Verhalten ist nicht ersichtlich.

c) Verschulden

10. Die Staatshaftung des Bundes ist eine Kausalhaftung. Art. 6 Abs. 2 VG verlangt für die Zusprechung einer Genugtuung zusätzlich ein Verschulden. Fahrlässigkeit genügt. Diese besteht in einem Mangel an der unter den gegebenen Umständen erforderlichen Sorgfalt. Es gilt ein objektiver Fahrlässigkeitsbegriff. Jede negative Abweichung vom geforderten Durchschnittsverhalten gilt als sorgfaltswidrig und damit als fahrlässig (Heinz Rey, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 3. A., Rz 843 / 844).

10.1 Wer ungeprüft Tatsachenwidrigkeiten und Unwahrheiten verbreitet oder verbreiten lässt, die geeignet sind, eine angesehene, integre Person dem Vorwurf unmoralischen und deliktischen Verhaltens auszusetzen, handelt sogar grobfahrlässig. Er verletzt die elementarsten Vorsichtsgebote (Rey, a.a.O., Rz 857). Dieser Vorwurf trifft die Mitarbeiter der Bundesanwaltschaft Fels, Nicati und Fabbri ebenso wie die NR Meier-Schatz und Glasson. Es wäre für sie alle ein Leichtes - und auch Pflicht - gewesen, zuerst die sich unbedingt aufdrängenden Abklärungen zu treffen. Stattdessen liessen sie jede Besonnenheit vermissen. Sie hatten nur noch ein Ziel: Den Kläger zu schädigen, persönlich und politisch. Ihnen waren regelrecht "die Sicherungen durchgebrannt."

Auch die NR Daguët und Fasel müssen sich den Vorwurf gefallen lassen, massgebend auf die ehrverletzenden Veröffentlichungen hingewirkt zu haben, bevor die notwendigen Abklärungen getroffen waren.

BO: Kommentar in "Der Bund" vom 7.9.2007: "Sicherung durchgebrannt",
Beilage 36

- 10.2 NR Meier-Schatz bestätigte ihr fahrlässiges Verhalten, indem sie eingestand, sie hätte zurückhaltender kommunizieren müssen. Sie habe anlässlich der Medienkonferenz vom 5. September 2007 einen – bewussten - Kommunikationsfehler begangen.
- 10.3 Das Verschulden der NR Meier-Schatz und Glasson wiegt auch deshalb besonders schwer, weil die Ehrverletzung des Klägers nur schon durch Anwendung der geringsten Sorgfalt in der Überprüfung des von der Bundesanwaltschaft Vorgetragenen hätte vermieden werden können. Als Präsidenten höchster parlamentarischer Aufsichtskommissionen wäre von den beiden ein zusätzliches Mass an Sorgfalt und kritischer Haltung gegenüber der zu überprüfenden Amtsstelle gefordert gewesen. Sie haben diesem Anspruch nicht genügt.
- 10.4 Mindestens ebenso schwer wiegt das Verschulden der Mitarbeiter der Bundesanwaltschaft. Sie führten die Mitglieder der parlamentarischen Aufsichtskommission in einer nicht zu rechtfertigenden Weise in die Irre. Dies gilt ganz besonders dort, wo ohne jede sachlich vertretbare Grundlage behauptet wurde, es würde nur gesagt, was "*ein-eindeutig*" sei und es würden "*nur Fakten ohne Interpretationen*" präsentiert.
- 10.5 Eine grobe Fahrlässigkeit wäre auch allen GPK-Mitgliedern vorzuwerfen, die allenfalls einem ehrverletzenden Informationsauftrag zugestimmt hätten. Sie haben die Holenweger-Dokumente nie selber gesehen, sie wussten, dass noch wesentliche Abklärungen nötig waren, sie wussten, dass die Akten aus einem anderen Strafverfahren stammten und somit dem Untersuchungsgeheimnis unterstanden.
- d) Schwere Verletzung des Klägers
11. Weitere Voraussetzung ist, dass die Leistung einer Geldsumme als Genugtuung durch die "Schwere der Verletzung" gerechtfertigt ist. Die unverzeihliche Suggestion, dass der Justizminister mit einem Beschul-

digten zum Zwecke der Absetzung des Bundesanwalts oder zum Zwecke der Verteidigung des Beschuldigten mit diesem und weiteren massgebenden Personen ein Komplott bilde, ist ein einmaliger, äusserst schwer verletzender Vorwurf. Mit ihm wurde dem Kläger als Person und Justizminister unterstellt, er unterwandere die rechtsstaatlichen Institutionen auf rechtswidrige, undemokratische, ja geradezu kriminelle Weise. Ein derart haltloser Vorwurf, der - voraussehbar - in Windeseile in der ganzen Schweiz und via Internet auch in der ganzen Welt verbreitet wurde, ist in höchstem Masse verletzend. Er hat den Kläger tief erschüttert.

BO: Auszug aus Amtliches Bulletin des Nationalrats der 14. Sitzung vom 3.10.2007, S. 1 und 27, **Beilage 37**, samt Angabe der Internetadresse, auf welcher das vollständige Bulletin eingesehen werden kann.

Besonders schwer wiegt diese Verletzung noch dadurch, dass sie im Vorfeld der anstehenden eidgenössischen Wahlen von Anfang an gezielt eingesetzt wurde, um dem Kläger persönlich, politisch und beruflich zu schaden.

e) Adäquater Kausalzusammenhang

12. Der adäquate Kausalzusammenhang zwischen der widerrechtlichen Handlung der NR Meier-Schatz und Glasson sowie den Mitarbeitern der BA sowie eventuell dem Informationsauftrag der GPK und der eingetretenen schweren Verletzung des Klägers, dem ihm zugefügten immateriellen Schaden, ist zweifellos gegeben.

f) Keine Wiedergutmachung

13. Die Persönlichkeitsverletzung wurde bis heute auf keine Weise wiedergutmacht. Es liegt weder eine Entschuldigung seitens der Verletzer noch der massgebenden Behörden vor. Das Video der Pressekonferenz mit den gerügten Äusserungen ist immer noch im Internet. Die ehrverletzenden Äusserungen werden somit weiterhin verbreitet. Auch die

Nachfolgeuntersuchung der GPK-N wegen der "Holenweger-Dokumente" wurde bisher nicht eingestellt. Der Verdacht hängt immer noch im Raum.

- BO:** - Video, DVD und Teilabschrift der Medienkonferenz vom 5.9.2007, vorgeannt bzw. Beilagen 18 und 19
- Vgl. Rundschau vom 3.9.2008, Gespräch mit dem Kläger, einsehbar auf Internet unter www.sf.tv.ch, Sendungen, Rundschau

g) Geldleistung

14. Das Verantwortlichkeitsgesetz gewährt bei Persönlichkeitsverletzungen keinen Anspruch auf förmliche richterliche Feststellung über das Vorliegen einer widerrechtlichen Handlung. Genugtuung kann nur in Form einer Geldleistung verlangt werden. (BGE 2 A. 446 / 2001, Urteil vom 7. Februar 2002, E. 3.3).
15. Der Umfang der Genugtuung hängt vor allem von der Schwere der Leiden ab, die beim Kläger als Folge der Ehrverletzung auftraten, sowie von der Möglichkeit, den daraus entstehenden seelischen Schmerz durch die Bezahlung einer Geldsumme merklich zu mildern. Die Genugtuung ist dazu bestimmt, einen Schaden wiedergutzumachen, der jedoch nur schwer auf eine Geldsumme reduziert werden kann. Die Festsetzung der Genugtuung fällt in das Ermessen des Richters. Der Genugtuungsbetrag ist der Schwere der erlittenen Verletzung anzupassen und hat jedenfalls recht und billig zu sein. Es ist zu vermeiden, dass die zugesprochene Summe dem Opfer lächerlich erscheint. (BGE 125 III 269 ff. E. 2a = Pr 88, 1999, Nr. 175 E. 2a.) Genugtuungssummen für Verletzungen in den persönlichen Verhältnissen sind nicht so niedrig anzusetzen, dass der Eindruck entsteht, die Persönlichkeitsgüter rangierten hinter den materiellen Gütern (ZR 70, 1971, S. 125, E. 19).
16. Die objektiv schwer verletzenden, haltlosen Vorwürfe und Verdächtigungen haben den Kläger sehr schwer getroffen. Sie raubten ihm den Schlaf. Er sah sich plötzlich unerwarteten Anfeindungen von allen Seiten ausgesetzt,

die ihn schwer belasteten. Die diffamierenden Anwürfe verunsicherten selbst nahe Vertraute des Klägers und liessen sie an seiner Integrität zweifeln. Diese plötzliche menschliche und politische Isolation wühlte den Kläger in schmerzhafter Weise zutiefst auf.

- BO:** - Parteiverhör und Beweisaussage des Klägers
- Silvia Blocher, Wängirain 53, 8704 Herrliberg
 - Walter Eberle, Friedweg 6a, 5600 Lenzburg
 - NR Toni Brunner, Hundsrücken, 9642 Ebnat-Kappel

als Zeugen

Die bis heute nicht widerrufenen, ehrverletzenden Äusserungen wirkten sich auch auf die Nichtwiederwahl des Klägers am 10. Dezember 2007 aus. Ein Justizminister, der immer noch im haltlosen Verdacht stand, Teil eines Komplotts gegen den Bundesanwalt gewesen zu sein, war für viele Parlamentarier nicht oder nur schwer wieder wählbar. Die Nichtwiederwahl war eine adäquat kausale Folge der widerrechtlichen Ehrverletzungen durch die Mitarbeiter der BA und die NR Meier-Schatz und Glasson sowie allenfalls einer Mehrheit der GPK-Mitglieder. Sie verletzte den Kläger ebenfalls schwer.

- BO:** - Parteiverhör und Beweisaussage des Klägers
- Silvia Blocher, Wängirain 53, 8704 Herrliberg
 - Walter Eberle, Friedweg 6a, 5600 Lenzburg
 - NR Toni Brunner, Hundsrücken, 9642 Ebnat-Kappel

als Zeugen

- TV-Bericht vom 10.12.2007 über die Nichtwiederwahl des Klägers von SF DRS zu **edieren**

17. Der Kläger verlangte mit Gesuch vom 4. September 2008, es sei ihm persönlich zur Wiedergutmachung der ihm zugefügten Verletzung eine Genugtuung von CHF 10'000.00 zuzusprechen, zahlbar an Liberales Institut. Dieses hatte einzig die Funktion einer Zahlstelle (Gauch / Schluemp / Schmid / Emmenegger, OR Allg. Teil, 9. A., Bd. II, Rz 2086; von Tuhr /

Escher, OR Allg. Teil, Bd. II, S. 20/21) bzw. der Destinatärin, welcher der Kläger den verlangten Betrag letztlich zukommen lassen wollte. Damit wollte er zum Ausdruck bringen, dass durch das gerügte Geschehen nicht nur seine Ehre, sondern auch der freiheitliche Rechtsstaat verletzt wurde, dem es Sorge zu tragen gilt. Für diesen Rechtsstaat und den Schutz des Bürgers vor staatlicher Willkür setzt sich das Liberale Institut ein.

Der Bundesrat äusserte in seiner Stellungnahme vom 12. November 2008 jedoch – offenbar wegen eines Missverständnisses, ungerechtfertigte - grössere Vorbehalte gegenüber der beantragten direkten Auszahlung der Genugtuungssumme an das Liberale Institut. (Vgl. dazu auch Berner Kommentar zu Art. 49, Rz 110 und BGE 117 IV 270 = Pr 1993, Nr. 217; BGE 5P. 40/2003 vom 27.5.2003.) Um diesen Vorbehalt vorzubeugen, verlangt der Kläger heute die Zusprechung und die Auszahlung der Genugtuungssumme von CHF 10'000.00 an ihn selbst.

18. Die beantragte Genugtuungssumme ist angemessen (BGE 135 III 145 ff.)

IV. Abschliessende Bemerkung

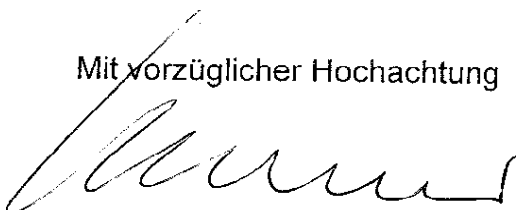
Der hier zur Beurteilung stehende Sachverhalt zeigt mit nicht zu überbietender Deutlichkeit, dass eine genauere Überprüfung der Tätigkeit der Bundesanwaltschaft und die Schaffung einer funktionierenden Aufsicht über diese dringend geboten war und ist. Wie die voreingenommene GPK damit umging, hat sie in ihrem Bericht vom 5. September 2007 dargelegt. Ihre eigene Voreingenommenheit und Blindheit hat dazu geführt, dass sich die Subkommission und die GPK selber diskreditierten und sie das Vertrauen der Bürger in ihre Institution weitgehend verspielten. Noch viel mehr ging aber das Vertrauen in die Bundesanwaltschaft verloren. Die Subkommission und die GPK haben mit ihrem Verhalten das pure Gegenteil dessen erreicht, was ihre Aufgabe gewesen wäre: Vertrauen in das Handeln der Bundesanwaltschaft zu schaffen (vgl. Handlungsgrundsätze

der GPK). Um dieses verlorene Vertrauen wieder herzustellen und im Interesse des Rechtsstaates ist es notwendig, in einem gerichtlichen Verfahren Transparenz zu schaffen und darzulegen, wie es zu diesen krassen Fehlleistungen der Bundesanwaltschaft, der Subkommission und der GPK kommen konnte. Bisher haben es die politischen Gremien und die Medien leider unterlassen, das rechtsstaatlich bedenkliche Zusammenwirken der Subkommission, der GPK und der Bundesanwaltschaft aufzuarbeiten, welches einzig zum Ziel hatte, den ungeliebten Vorgesetzten aus dem Amt zu drängen, dem Kläger persönlich und der SVP politisch noch vor den eidgenössischen Parlamentswahlen zu schaden.

Ein derart willkürliches, sorgfalts- und treuwidriges Verhalten höchster staatlicher Institutionen zum Schaden eines angesehenen – überhaupt jedes - Bürgers dieses Landes, darf vom Bundesgericht unter keinen Umständen geschützt werden.

Ich ersuche Sie deshalb, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter, die Klage im beantragten Sinne gutzuheissen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Walter Hagger

- **7-fach**

- **Beilagen gemäss separatem Beilagenverzeichnis (3-fach)**

BEILAGENVERZEICHNIS

**zur Klageschrift an das Schweizerische Bundesgericht
i.S. Dr. Christoph Blocher c. Schweizerische Eidgenossenschaft
vom 15. Mai 2009**

- 1 Vollmacht vom 18. August 2008
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12.11.2008
- 3 Gesuch des Klägers vom 4.9.2008 an das EFD
- 4 Eingabe des Klägers an das EFD vom 5.3.2009
- 5 Stellungnahme des EFD vom 10.3.2009
- 6 GPK-Bericht, "Überprüfung der Funktion der Strafverfolgungsbehörden des Bundes" Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 5. September 2007
- 7 "Weltwoche" 37.07 vom 13.9.2007, S. 14 ff.: "Drahtzieher aus der Dunkelkammer"
- 8 Zwischenstandsbericht der Subkommission vom 28.11.2007 zur "Nachfolgeuntersuchung der GPK-N zur Überprüfung der Funktion der Strafverfolgungsbehörden des Bundes" (NFU)
- 9 Entscheid des Bundesstrafgerichts vom 18.12.2007
- 10 "Weltwoche" Nr. 27.08 vom 3.7.2008, S. 29 - 31
- 11 Abschrift des übersetzten Besprechungsprotokolls vom 8.8.2007
- 12 NZZ vom 18. März 2009, S. 16, "Zweierlei Mass"
- 13a "Weltwoche" Nr. 40.07 vom 4.10.2007: "Wir sind jetzt alles Zwerge", S. 16 ff.
- 13 Interview mit Geri Müller, ehemaliges Mitglied der Subkommission in "Weltwoche" Nr. 26.08, S. 18
- 14 Markus Somm, "Christoph Blocher - Der konservative Revolutionär", S. 471 - 483
- 15 NZZ online vom 13.9.2007: "Ein unabhängiger Blick auf den GPK-Bericht"
- 16 Vom Kläger verfasstes Aussprachepapier an den Bundesrat vom 11.9.2007
- 17 Medienmitteilung des EJPD vom 5.9.2007
- 18 DVD der Medienkonferenz vom 5.9.2007
- 19 Teilabschrift der Medienkonferenz vom 5.9.2007
- 20 "Blick" vom 6.9.2007: "Blocher unter Verdacht!"
- 21 "Berner Zeitung" vom 6.9.2007: "Blocher unter Verdacht"
- 22 "Der Bund" vom 6.9.2007: "Gewitterwolken über Blocher"
- 23 "Der Bund" vom 6.9.2007: "Unerträgliche Situation"
- 24 "Der Landbote" vom 6.9.2007: "Der Justizminister unter Verdacht"
- 25 "Der Landbote" vom 6.9.2007: "Plausibel, aber noch nicht bewiesen"

- 26 "Neue Luzerner Zeitung" vom 6.9.2007: "Blocher gerät unter Verdacht"
- 27 "Tages-Anzeiger" vom 6.9.2007: "Hinweise für ein Komplott gefunden"
- 28 "La Liberté" vom 6.9.2007: "Blocher a-t-il ourdi un complot?"
- 29 "NZZ" vom 6.9.2007: "Komplottpläne gegen Bundesanwalt Roschacher"
- 30 "Basler Zeitung" vom 6.9.2007: "Führt das Kürzel CB zu Christoph Blocher?"
- 31 Medienmitteilung GPK-N vom 7.9.2007
- 32 Oberaufsichtsrechtliche Feststellung zu den Informationsrechten der GPK vom 24.6.2008
- 33 "Blick" vom 1.9.2007: "Zogen Politiker die Fäden?"
- 34 "Tages-Anzeiger" vom 3.9.2007: "Plan zu Roschachers Demontage aufgetaucht"
- 35 "Blick" vom 4.9.2007: "Blocher und sein Richter-Geheimtreffen auf Schloss Rhäzüns"
- 36 Kommentar in "Der Bund" vom 7.9.2007: "Sicherheit durchgebrannt"
- 37 Auszug aus Amtliches Bulletin des Nationalrats der 14. Sitzung vom 3.10.2007, S. 1 und 27, samt Angabe der Internetadresse, auf welcher das vollständige Bulletin eingesehen werden kann.